

Informationen  
zum Straf- und  
Massnahmenvollzug

1/2006

# info bulletin bulletin info



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

■ Inhalt

<b>CPT, CAT und Co.</b>	3
<b>Verwahrung: Kunststück auf dünnem Eis</b>	9
<b>Straftaten nach einheitlichen Regeln verfolgen und beurteilen</b>	12
<b>Einheitliche Regelung für Polizei- zwang im Zuständigkeitsbereich des Bundes</b>	13
<b>Subventionsberechtigung von Erziehungseinrichtungen</b>	14
<b>Die Langzeitgruppe als Lebensgruppe</b>	16
<b>VOSTRA – das automatisierte Strafregister der Schweiz</b>	19
<b>Die Bewährungshilfe muss sich neu positionieren</b>	22
<b>Kurzinformationen</b>	25



**Walter Troxler,**  
Leiter der Sektion Straf-  
und Massnahmenvollzug,  
Bundesamt für Justiz

Die vielen positiven Reaktionen auf unsere Umfrage haben bestätigt, dass viele Leserinnen und Leser den Inhalt des **info bulletin** sehr schätzen. Es ist uns ein Anliegen, diese Publikation einem noch grösseren Leserkreis zugänglich zu machen. Mit einem neu gestalteten, farbigen Umschlag sowie einem aktuellen, dreispaltigen Seitenlayout können wir dieses Anliegen unterstützen.

Der Luzerner Grafiker Thomas Küng gestaltete den Umschlag, Marco Stähli und Denis Linder, Mediamatiker des MediaCenters des Bundes (BBL) leisteten Vorarbeiten für die Seitengestaltung.

Für das neue Layout ist Kurt Schulthess, Chef Printproduktion, im Zentrum elektronische Medien ZEM verantwortlich.

Ich danke allen kreativen Kräften, die sich mit grossem Einsatz für eine zeitgemässe Gestaltung eingesetzt haben.

Auf Zeitschriftenregalen, in Empfangsräumen, in Bibliotheken und Aufenthaltsräumen wird nun das neue **info bulletin** stärker auf sich aufmerksam machen und das Interesse zusätzlicher Leserinnen und Leser gewinnen.

Wir sind überzeugt, dass der wertvolle Inhalt nun auch die adäquate Verpackung erhalten hat.



**Schutz vor Folter**

Im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug gibt es eine Reihe von internationalen Instrumenten, die die Gefangenen vor Folterübergriffen schützen sollen. Wir stellen die wichtigsten vor und zeigen, wie sie funktionieren.

Seite 3



**Lebenslange Verwahrung**

Die Ende 2005 verabschiedete Botschaft zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative ist nicht unbestritten. Heinz Sutter, Leiter Sektion Strafrecht im BJ, stellt sich den Fragen des **info bulletin**.

Seite 9



**Neue Überprüfungspraxis**

Alle vom BJ anerkannten Erziehungseinrichtungen werden neu periodisch überprüft. Die Kantone Basel-Stadt, Baselland und Bern machten mit ihren Institutionen den Anfang. Mehr zu den ersten, durchwegs positiven Erfahrungen lesen Sie

ab Seite 14

# CPT, CAT und Co.

## Hilfreiche internationale Antifolter-Übereinkommen

**Wer sich mit Straf- und Massnahmen-vollzug beschäftigt, begegnet immer wieder den verschiedenen Anti-Folter-Instrumentarien, wie «CPT», «CAT» und anderen. Doch was bedeuten diese Abkürzungen genau? Und was gibt es für Unterschiede? Wir versuchen, diese scheinbar konfuse Situation zu klären.**

Peter Ullrich

Alle Menschen haben bestimmte Rechte, auch – und gerade – wenn ihnen die Freiheit entzogen wurde. Dazu zählt namentlich das *Verbot der Folter*. Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) haben sozusagen den gleichen Wortlaut: «Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden» (EMRK, Art. 3).

**«Vertrauen ist gut,  
Kontrolle ist besser»**

### Vorbeugen ist am wichtigsten

Das Folterverbot ist zwar im Grundsatz durchwegs akzeptiert. Aber im Detail und in der Praxis sieht es da und dort oft anders aus. Deshalb gilt auch hier die alte Regel: «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser». Das ist letztlich die Essenz aller verschiedenen internationalen Anti-Folter-Instrumente: Überprüfen, Sanktionieren und ganz besonders *Vorbeugen*. Festgestellte Mängel sind zu beheben, und sie sollen in Zukunft möglichst nicht mehr vorkommen.

Deswegen haben die UNO und der Europarat gewisse Ausführungsvorschriften zum Grundsatz des Folterverbots geschaffen. So hat die UNO 1984 das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe abgeschlossen. In dessen Artikel 17 wurde vor allem ein *Ausschuss gegen Folter* eingerichtet, im englischen Originaltext

«Committee against Torture», abgekürzt «CAT».

Ein vergleichbares Instrument schuf der Europarat im Jahr 1987: das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen. Zentral dafür ist der «*Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter*», kurz das «CPT», (Originaltext Französisch: «Comité européen pour la prévention de la torture»).

Diese beiden Übereinkommen sind von sehr vielen Staaten ratifiziert worden. Auch die

Schweiz gehörte jeweils schon früh dazu: Das UNO-Übereinkommen und die Europäische Konvention wurden am 7. Juni 1987 beziehungsweise am 1. Februar 1989 in Kraft gesetzt.

### CPT: Regelmässige Besuche in der Schweiz

Von den verschiedenen Antifolter-Instrumenten ist das CPT, also der europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter, fraglos das



Palais des Droits de l'Homme, Strassburg

wichtigste für die Schweiz. Das liegt in erster Linie am sehr wirkungsvollen Vorgehen des CPT: Es führt regelmässig Kontrollbesuche in den Vertragsstaaten durch, in der Regel alle vier bis fünf Jahre. Die Schweiz hat bisher schon *vier Besuche* erlebt. Auf diese Weise hat unser Land laufend gewisse Kontakte mit dem CPT, und umgekehrt.

### Fachleute aus Medizin und Recht

Dem CPT gehört höchstens eine Person jedes Vertragsstaates an. Seine Mitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig, haben somit unabhängig und unparteiisch zu sein. Zurzeit besteht der Ausschuss insgesamt aus 46 Mitgliedern. Das CPT hat im März 2006

### Verwirrende Abkürzungen

#### CPT

##### Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter (1987)

[www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_106.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_106.html)

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/menschenrechte2/europaeische\\_antifolterkonvention.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/menschenrechte2/europaeische_antifolterkonvention.html)

#### CAT

##### UNO-Ausschluss gegen Folter (1984)

[www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_105.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_105.html)

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/menschenrechte2/uno-antifolterkonvention.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/menschenrechte2/uno-antifolterkonvention.html)

#### OP-CAT

##### Fakultatives Protokoll zur Antifolter-Konvention der UNO (2002)

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/folter\\_\\_uno\\_.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/folter__uno_.html)

## «Die Schweiz müsste mehr machen für psychisch kranke Gefangene»



**Jean-Pierre Restellini, Schweizer Mitglied des CPT, Genf.**

Dr. Restellini ist Facharzt für innere Medizin und für Rechtsmedizin, und er ist zudem Jurist. Er war früher Verantwortlicher der medizinischen Abteilung des Strafanstaltenbereichs in Genf; er war zudem Kantonsarzt von Genf.

**info bulletin:** Was sind aus Ihrer Sicht die herausragenden Erfolge im europäischen Raum, die im Straf- und Massnahmenvollzug der Arbeit des CPT zu verdanken sind?

**Jean-Pierre Restellini:** Seitdem das CPT im Jahre 1990 seine Inspektionsarbeit aufgenommen hat, sind in den europäischen Institutionen des Freiheitszugs viele Verbesserungen vorgenommen worden. Dies ist natürlich auch das Verdienst von anderen nationalen und internationalen Organisationen.

Ich nenne nur zwei Beispiele: In den Untersuchungsgefängnissen der Russischen Föderation wurden die Fensterläden entfernt, die verdunkelt waren. Und in allen Ländern des ehemaligen Ostblocks werden Medikamente gegen die Tuberkulose breiter abgegeben.

Dass sich der europäische Gerichtshof für Menschenrechte immer öfter auf die Einschätzungen aus den CPT-Berichten stützt, darf als ein weiteres Zeichen für den Erfolg und die seriöse Arbeit des Komitees gewertet werden.

Worauf würden Sie im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug das Hauptgewicht legen, um den Anliegen des CPT Rechnung zu tragen?

Die Schweiz als demokratischer Rechtsstaat, seit Jahrzehnten im Friedenszustand und günstigen Wirtschaftsverhältnisse, gehört glücklicherweise zu den Besten, was die Einhaltung der Vorgaben von Artikel 3 EMRK angeht. Das Gegenteil wäre auch nicht akzeptabel!

Wenn ich trotzdem ein spezifisches Problem unseres Landes nennen müsste, würde ich dies als eine «ausländerfeindliche Tendenz» bezeichnen, um nicht zu sagen eine rassistische. Dies nicht nur von Seiten der Ordnungskräfte oder Gefängniswärter, sondern auch von vielen weiteren Dienststellen.

Ein Bereich jedoch, in dem die Schweiz unbedingt weitere Fortschritte erzielen muss, ist die adäquate Betreuung der Gefangenen, die an psychischen Problemen leiden. Davon sind heute rund die Hälfte aller Inhaftierten betroffen.

Bei einem solchen Besuch kann das CPT selbstverständlich nicht alle 46 Mitglieder mitnehmen. In der Regel wirken nur etwa fünf Ausschussmitglieder mit – jeweils *ohne* den Vertreter des betreffenden Staates. Ausserdem werden sie von einigen weiteren, unabhängigen Fachspezialisten begleitet, sowie von Dolmetschern und Sekretariatsvertretern.

## Öffentlicher Dialog funktioniert

Nach einem solchen Besuch verfasst das CPT jeweils einen Bericht über seine Feststellungen und die Schlussfolgerungen. Am wichtigsten sind die *Empfehlungen* zu den gewünschten Verbesserungen. Empfehlungen können entweder einzelne inhaftierte Personen oder Einrichtungen betreffen, oder sie sind von generellerem Charakter und betreffen beispielsweise gesetzliche Massnahmen.

Der Bericht wird jeweils dem Staat zugestellt. Dieser ist aufgefordert, sich dazu schriftlich zu äussern, besonders interessieren dabei die getroffenen Massnahmen zu den Empfehlungen des CPT.

Verweigert ein Staat die Zusammenarbeit mit dem CPT, oder lehnt er die Verbesserungsmassnahmen im Sinne der Empfehlungen ab, kann das Komitee eine entsprechende *öffentliche Erklärung* abgeben. Tatsächlich sind die Staaten heute durchwegs bereit, mit dem CPT zusammenzuarbeiten und den Dialog öffentlich zu führen. So haben die meisten der besuchten Staaten der Veröffentlichung sowohl der Berichte als auch ihrer eigenen Stellungnahmen zugestimmt.

## «Corpus of Standards» des CPT

Das Europäische Antifolter-Komitee erstattet seit 1989 regelmässig seine Tätigkeitsberichte, namentlich über die verschiedenen Besuche. So hat das CPT eine Zusammenstellung der wichtigen Empfehlungen zur Prävention von Folter und Misshandlung im Freiheitsentzug veröffentlicht. Diese gesammelten Grundsätze, das so genannte «Corpus of Standards», hat das **info bulletin** 2001 in Zusammenarbeit mit der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) in einem *Sonderheft* veröffentlicht. Dieses Heft kann bei der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug bestellt werden.

die britische Kriminologin Silvia Casale zum vierten Mal als Präsidentin wieder gewählt. Als Vizepräsidenten des CPT wurden zugleich Mauro Palma (Italien) und Andres Lehtmetts (Estland) bestellt.

Im Sinne der Konvention sollen die Mitglieder ein hohes sittliches Ansehen haben; zudem sollen sie über eine gute Sachkenntnis im Menschenrechtsbereich und über reiche berufliche Erfahrungen verfügen. Konkret rekrutieren sich die Vertreter oft aus medizinischen und juristischen Berufen, wesentlich ist allemal das fachübergreifende Handeln. Der aktuelle Schweizer Vertreter des Komitees gehört gleich beiden Disziplinen an (vgl. Kasten «Die Schweiz müsste mehr machen für psychisch kranke Gefangene»).

## Was bedeutet «Besuch»?

Besucht das CPT einen Staat, beschränkt es sich nicht auf Höflichkeitsfloskeln. Denn der Staat muss dem CPT den *Zugang zu allen Orten* gewähren, an welchen sich Personen befinden, denen die Freiheit durch eine staatliche Behörde entzogen wurde. Neben eigentlichen Strafanstalten oder Justizheimen besucht der Antifolter-Ausschuss etwa auch Polizeiposten, psychiatrische Kliniken sowie Hafteinrichtungen für Asylsuchende oder andere Ausländerkategorien.

Das CPT hat ausserdem das Recht, sich mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, *ohne Zeugen* zu unterhalten. Der Ausschuss ist ebenso berechtigt, sich mit jeglichen Personen, die ihm sachdienliche Auskünfte geben könnten, *ungehindert* in Verbindung zu setzen.

## Gleiches Szenario in der Schweiz

Das CPT hat eine Art Muster-Szenario für seine Besuche entwickelt. Kommt also das CPT in die Schweiz, wissen wir in grossen Umrissen, was uns erwartet. Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist gewissermassen die «Schaltstelle» für den CPT-Besuch in der Schweiz (vgl. Kasten «*Ein Regionalgefängnis verweigerte dem CPT 1991 den Zutritt*»).

Zentral ist die Informationsaufgabe: Das BJ muss die interessierten Bundesstellen, besonders alle Kantone und einzelne Institutionen über den erwarteten Besuch orientieren. Die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug ist namentlich für die fachlichen Kontakte verantwortlich, etwa bei Strafanstalten und Heimen. Das Bundesamt für Justiz hat zunächst das CPT zu empfangen und anschliessend einen reibungslosen Ablauf des Besuchs zu gewährleisten.

## Anspruchsvolle «Nacharbeit»

Ist ein CPT-Besuch in der Schweiz ohne Zwischenfälle verlaufen, hat das BJ noch die «Nacharbeit» zu bewältigen. So kann es vorkommen, dass gewisse Massnahmen unverzüglich nach dem Besuch ergriffen werden müssen. Später schickt das BJ den betroffenen Stellen den *Bericht des CPT*. Das Bundesamt entwirft, in Zusammenarbeit mit den kantonalen- und den Bundesstellen, die *Stellungnahme der Schweiz*.

Besonders anspruchsvoll ist die Formulierung von Stellungnahmen zu den Empfehlungen des Komitees: Falls das CPT beispielsweise eine kantonale Einrichtung beanstandet, hat das BJ im Dialog mit dem betroffenen Kanton und der Institution allseits machbare und sinnvolle Verbesserungsmassnahmen zu vereinbaren (vgl. Kasten S. 6 «*Wir wollen die Mindeststandards in Prêles vollständig erfüllen*».)

Hat der Bundesrat die Stellungnahme verabschiedet, werden schliesslich der CPT-Bericht und die schweizerische Stellungnahme dazu veröffentlicht, und zwar auf Französisch, Deutsch und Italienisch.

## Nächster Besuch des CPT?

Beabsichtigt das CPT der Schweiz einen Besuch abzustatten, muss es dies zuvor

der Landesregierung förmlich mitteilen. Mit dieser Notifikation ist das CPT berechtigt, jederzeit jeden Ort zu besuchen.

«Das BJ ist die «Schaltstelle» für die CPT-Besuche.»

Das CPT hat bisher drei periodische Besuche in der Schweiz unternommen (1991, 1996, 2001).

Das Komitee hat ausserdem im Jahr 2003 die Schweiz besucht. Dieser Besuch diente freilich ganz den Institutionen im Flughafenareal Zürich-Kloten: Ausschaffungshaft und Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

2006 steht die Schweiz nicht auf dem periodischen Besuchsprogramm des Komitees. Im Dezember 2006 wird der Ausschuss sein

neues Besuchsprogramm für 2007 veröffentlichen; dann wissen wir, ob die Schweiz dazu gehört oder noch nicht.

## CAT: Keine Besuche, ...

Das System des UNO-Ausschusses gegen Folter, also das CAT, ist deutlich anders konzipiert als das europäische CPT. So führt das CAT in der Regel *keine Besuche* in den verschiedenen Staaten durch.

Das CAT besteht aus zehn Sachverständigen, die über ein hohes sittliches Ansehen verfügen müssen. Sie sollen auch auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannt sein; juristische Erfahrungen gehören ebenfalls dazu.

## «Ein Regionalgefängnis verweigerte dem CPT 1991 den Zutritt»



**Shishu von Barnekow Meyer** war von 2000 bis 2006 Verbindungsperson («Agent de liaison») zwischen der Eidgenossenschaft und dem CPT. Sie ist Rechtsanwältin und arbeitete im Bundesamt für Justiz.

**info bulletin:** Wenn das CPT seinen Besuch ankündigt: Wie viel Zeit bleibt dem Bund, um sich vorzubereiten?

**Shishu von Barnekow Meyer:** Das Überkommen schreibt keine Frist zwischen der Ankündigung und dem tatsächlichen Besuch vor. Im Jahr 2001 hat das CPT seinen periodischen Besuch zwei Wochen vor seiner Ankunft angekündigt; 2003 hat es seinen Besuch weniger als eine Woche zuvor angemeldet.

Wann teilt das CPT der Schweiz mit, welche Kantone bzw. Institutionen es besuchen will?

Im Jahr 2001 hat das Komitee fünf Tage vor seinem Besuch dem Bundesamt für Justiz einen Teil der Kantone mitgeteilt, die es besuchen wollte; das CPT hat zudem einen Teil der Institutionen informiert, die es zu besichtigen wünschte.

Will das CPT eine Unterstützung des Bundes oder der Kantone während des Besuchs (z.B. Begleitung, Informationen)?

Nein, das CPT wünscht während seines Besuchs jeweils keine Begleitung.

Allerdings werden bei unterschiedlichen Gelegenheiten im Verlauf des Besuchs Be-

gegnungen mit dem Departementsvorsteher des EJPD, hohen Bundesbeamten, Mitgliedern von Kantonsregierungen sowie mit Verantwortlichen der besuchten Institutionen organisiert. Zudem stehen der Agent de liaison und andere Vertreter der kantonalen Behörden der Delegation zur Verfügung, um einen guten Ablauf des Besuchs zu garantieren und auf allfällige Informationsbegehren zu antworten.

Ist es schon vorgekommen, dass eine schweizerische Institution dem CPT den Einlass verwehrt hat?

Ja. Am ersten Tag des ersten Besuches im Jahr 1991 wurde dem CPT der Zutritt zu einem Regionalgefängnis verweigert. Die Lage konnte freilich recht schnell bereinigt werden.

Angenommen, der CPT beanstandet eine kantonale Einrichtung. Wie verläuft das weitere Verfahren?

Dies hängt von der Art der Beanstandung ab. Gewisse Beanstandungen können unverzügliche Massnahmen erfordern. Andere wiederum werden Gegenstand von Kommentaren, Informationsbegehren und Empfehlungen, welche das CPT im Rahmen seines Folgeberichts zu jedem Besuch darstellt.

Man sieht übrigens, dass die Ansprüche ganz ähnlich sind wie beim europäischen CPT. Die Staaten wählen die Sachverständigen; dabei haben sie ausgewogene geographische und weitere Kriterien zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Schweiz hat derzeit keinen Sitz im CAT.

«Der nächste Bericht der Schweiz ist im Juni 2008 fällig.»

über die Massnahmen berichten, «die sie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben» (Art. 19, Ziff. 1 des Übereinkommens).

Der Ausschuss prüft die Berichte im Rahmen einer Sitzung, zu der die Vertreter der Vertragsstaaten eingeladen sind. Im Anschluss kann das CAT allgemeine Bemerkungen sowie Folgerungen und Empfehlungen abgeben, die den Vertragsstaaten übermittelt werden. Seinerseits kann der Staat eine *Stellungnahme* dazu abgeben. Das CAT kann unter Umständen seine Bemerkungen sowie die Stellungnahme des Staates in seinen *Jahresbericht der Tätigkeit* aufnehmen.

### ... aber periodische Berichte

Das zentrale Prüfungsinstrument besteht aus den periodischen Berichten: Alle vier Jahre müssen die Staaten dem CAT schriftlich

### Wo nötig schärfere Massnahmen

Ausser den periodischen Berichten hat aber der Ausschuss noch weitere, schärfere Massnahmen. Erhält das CAT zuverlässige Informationen, dass in einem Staat *systematisch Folterungen* stattfinden, fordert der Ausschuss diesen Staat auf, bei der Prüfung der Informationen mitzuwirken und Stellungnahmen dazu abzugeben (Art. 20 des Übereinkommens). Je nach dem wie die Stellungnahme des Staates ausfällt, kann das CAT eine vertrauliche *Untersuchung* durchführen lassen. Der Ausschuss bemüht sich um die Mitwirkung des betreffenden Staates. Ist dieser einverstanden, kann das CAT auch einen *Besuch* in diesem Staat durchführen.

### «Wir wollen die Mindeststandards in Prêles vollständig erfüllen.»



**Martin Kraemer** ist Fürsprecher und seit 2000 Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung im Kanton Bern.

**info bulletin:** *Das CPT hat bei seinem Besuch in der Schweiz im Jahr 2001 auch das Jugendheim Prêles besichtigt und beispielsweise konkrete Bemerkungen zur Disziplinarabteilung gemacht. Was für welche?*

**Martin Kraemer:** Das CPT hat bemängelt, dass im Jugendheim Prêles der tägliche Aufenthalt im Freien nicht für alle Jugendlichen sichergestellt ist. Er hat deshalb Sofortmassnahmen verlangt.

*Was haben Sie als kantonale Aufsichtsbehörde daraufhin unternommen?*

Wir haben unverzüglich angeordnet, dass alle Jugendlichen in der geschlossenen und der Disziplinarabteilung einen täglichen Spaziergang von mindestens einer Stunde haben müssen. Weil das Jugendheim über keinen Spazierhof verfügt, geschieht dies im Freien. Zur Aufsicht mussten wir Securitas-Mitarbeiter anstellen, die, je nach Fluchtpotential der Jugendlichen, von einem Diensthund begleitet werden.

Weil das Gebäude total saniert werden muss, haben wir – quasi als Übergangslösung – in einer zweiten Phase einen provisorischen Spazierhof ins Auge gefasst.

*Und wurde diese Idee realisiert?*

Nein. Erfreulicherweise konnten wir bisher auf den provisorischen Spazierhof verzichten. Der überwachte Spaziergang in- und ausserhalb des Heimareals hat sich aus der Sicht aller Beteiligten ausgesprochen bewährt.

Das CPT hat auch die Ausstattung der Notzellen mit Bett, Tisch und Stuhl bemängelt, die zu Disziplinarzwecken gelegentlich benützt werden. Diese Zellen haben wir zu Gunsten eines Disziplinarhaftvollzugs in einem kantonalen Regionalgefängnis aufgehoben.

*Das Jugendheim Prêles soll ja saniert werden. Inwieweit hat der Besuch des CPT auch Konsequenzen auf dieses Umbau- und Gesamt-sanierungsprojekt?*

Die Feststellungen des CPT zur mangelhaften baulichen Infrastruktur haben den kantonsinternen Planungsprozess zunächst einmal beschleunigt und ihm auch – in Konkurrenz zu anderen Bauprojekten – sachlich zu einem höheren Stellenwert verholfen. Sie haben letztlich mit dazu beigetragen, dass sich heute der Fokus der Sanierung nicht mehr nur ausschliesslich auf die Disziplinarabteilung

sondern auf den gesamten Heimbetrieb ausgedehnt hat.

*Und wie geht es jetzt weiter?*

Gestützt auf ein neues Betriebskonzept hat der Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates im Januar 2006 einen Objekt-, Projektierungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit verabschiedet. Das Projekt basiert auf einer so genannten Zweizentren-Strategie für die offene und geschlossene Unterbringung von schwierigsten Jugendlichen im Massnahmenvollzug.

Wir wollen in Prêles nicht nur einen Spazierhof realisieren, sondern die eidgenössischen und europäischen Minimalstandards für die Unterbringung von Jugendlichen im Freiheitsentzug in allen Teilen erfüllen. Das bedingt auch, dass die Gruppen verkleinert werden. Daneben soll das Projekt im landwirtschaftlichen Bereich den heutigen gesetzlichen Bestimmungen zum Tierschutz gerecht werden.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat der Vorlage wie vorgesehen noch in diesem Jahr zustimmt, so dass wir mit einem Baubeginn im Jahr 2008 rechnen können.

## Einzelpersonen können sich beschweren

Jeder Vertragsstaat kann ausserdem die Zuständigkeit des CAT anerkennen, so genannte Mitteilungen zur Prüfung entgegen nehmen, in denen ein anderer Vertragsstaat oder *einzelne Personen* geltend machen, der fragliche Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach (Art. 21 und 22 des Übereinkommens). Knapp sechzig Staaten, darunter die *Schweiz*, haben diese Zuständigkeiten des Ausschusses anerkannt.

Die Staatenbeschwerde hat keine praktische Bedeutung erlangt. Dagegen hat das CAT bisher gut 280 *Mitteilungen von Einzelpersonen* registriert. Einige dutzend Beschwerden betrafen die Schweiz. 27 davon hat das CAT inhaltlich entschieden, bei dreien davon hat der Ausschuss eine potentielle Verletzung des Übereinkommens festgestellt.

Diese drei Schweizer Fälle betrafen Personen, deren *Asylgesuch* abgewiesen worden war und die glaubhaft darlegen konnten, dass sie persönlich Gefahr liefen, im Fall ihrer Ausweisung in den Herkunftsstaat gefoltert zu werden. Den Betroffenen wurde in der Folge ein stabiler Aufenthaltstitel in der Schweiz zugesprochen.

## 2005: Vierter Bericht der Schweiz

Die Schweiz hat insgesamt schon *vier periodische Berichte* erstellt. Der jüngste Bericht wurde im Mai 2005 durch das CAT geprüft und mit den schweizerischen Verantwortlichen in Genf diskutiert. Die Schweizer Delegation leitete *Bernardo Stadelmann*, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz. Der Bericht der Schweiz informierte, wie verlangt, umfassend über die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Übereinkommens



**Jean-Jacques Gautier,**  
1912–1986, Spiritus rector des OP-CAT

getroffenen Massnahmen. Ähnlich wie beim europäischen Komitee (CPT), fungiert das BJ als «Schaltstelle» für den periodischen Bericht des CAT.

Im Rahmen der Prüfung des Berichts stellt das CAT jeweils *mündlich* zahlreiche, ausführliche Zusatzfragen. Anlässlich des «Hearings» im Mai 2005 stellte der Ausschuss ausdrücklich fest, die Schweiz habe die Antworten und Informationen ausserordentlich gründlich und sorgfältig gegeben. Den nächsten periodischen Bericht wird die Schweiz dem CAT im *Juni 2008* vorzulegen haben.

## Vom CAT zum OP-CAT

Das CAT ist fraglos eine wertvolle Einrichtung gegen die Folter. Aber es hat Grenzen: So fehlt das Pendant zum CPT. Deshalb gründete der Genfer Bankier *Jean-Jacques Gautier* die Vereinigung zur Verhütung von Folter, die *APT* («Association pour la prévention de la torture»). Er wollte vor allem mit einer wirkungsvollen internationalen Institution die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung weltweit beseitigen. Dazu strebte Gautier ein *Fakultativprotokoll zum Antifolter-Übereinkommen* der UNO an.

Die *Schweiz* unterstützte diese Idee von Anfang an. Ende 2002 beschloss die Generalversammlung der UNO das Fakultativprotokoll, das so genannte *OP-CAT* (Englisch: **Optional Protocol**). Derzeit von 17 Staaten ratifiziert tritt es in Kraft, sobald es von 20 Staaten ratifiziert ist.



**Palais Wilson, Genf.** Hier diskutierte das CAT mit den Schweizer Vertretern in 2005 über den vierten periodischen Bericht.

## OP-CAT: Zwei-Säulen-System

Das Fakultativprotokoll will wie das CPT durch *Besuche* und Kontrollen in Gefängnissen und Anstalten den Schutz von Folter verstärken. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem *internationalen Gremium* – das ist der *UN-Unterausschuss* – unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, und zu allen bedeutsamen Informationen zu gewährleisten. Zugleich müssen die Vertragsstaaten *nationale Präventionsmechanismen* schaffen.

### Engagierte Organisationen

Neben den staatlichen Gremien, wie Europarat oder UNO, engagieren sich auch zahlreiche private internationale oder schweizerische Organisationen (so genannte NGO) für bessere Haftbedingungen und generell für die Menschenrechte.

*Auswahl einiger wichtiger NGO:*

#### **Actions des Chrétiens pour l'Abolition de la Torture (ACAT)**

[www.acat.ch](http://www.acat.ch)

#### **Amnesty International (AI)**

[www.amnesty.ch](http://www.amnesty.ch)

#### **Association pour la prévention de la torture (APT)**

[www.apr.ch](http://www.apr.ch)

#### **Augenaufl (CH-Organisation)**

[www.augenaufl.ch](http://www.augenaufl.ch)

#### **Fondation DiDé (Dignité en Détention)**

[www.didede.ch](http://www.didede.ch)

#### **International Rehabilitation Council for Torture Victims (irct)**

[www.irct.org](http://www.irct.org)

#### **Menschenrechte Schweiz (MERS)**

[www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

#### **Observation International des Prisons (OIP)**

[www.oip.org](http://www.oip.org)

#### **Organisation Mondiale Contre la Torture (OMCT)**

[www.omct.org](http://www.omct.org)

#### **Prison Fellowship**

[www.pfch.ch](http://www.pfch.ch)

Dieses Gremium hat das Recht, die Lage von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, regelmässig zu prüfen.

## Vorbereitung der Ratifikation der Schweiz

Die Schweiz hat im Jahr 2004 das OP-CAT *unterzeichnet*. Im letzten Quartal 2005 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung über die Ratifikation des OP-CAT und die Umsetzungsgesetzgebung durchgeführt. Als innerstaatliches Gremium soll eine *nationale Kommission* zur Verhütung der Folter amten. Von einer kantonalen oder einer Konkordatslösung wird im Einklang mit den Kantonen abgesehen.

«Mit dem OP-CAT wird das europäische System quasi universell.»

Die Aufgaben dieser Kommission ergeben sich weitgehend aus dem OP-CAT: Sie soll regelmässig die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, überprüfen. Zudem muss sie einen Jahresbericht publizieren. Überdies kann die Kommission Empfehlungen zuhänden der zuständigen Behörden und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen verfassen. Nach seinen Vorstellungen wird der Bundesrat *zwölf Mitglieder* in die neue Kommission wählen. Das Gremium

wird aus Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Recht, Strafverfolgung sowie *Straf- und Massnahmenvollzug* zusammengesetzt.

Die Erarbeitung der Botschaft zur Ratifikation des OP-CAT und zur Umsetzungsgesetzgebung ist für das laufende Jahr vorgesehen.

## Ein neues, ambitiöses Instrument

Das europäische Komitee, *CPT*, mit seinen regelmässigen, strengen Besuchen, hat sich ohne Frage bewährt. Der UNO-Antifolter-Ausschuss, das *CAT*, hat zwar ein grundsätzlich anderes Konzept als das CPT, doch hat er ohne Zweifel beträchtliche Meriten auf globalem Gebiet. Mit dem *OP-CAT*

wird nunmehr das europäische System in gewisser Weise universell. Dazu kommt, dass die im OP-CAT verankerte Pflicht zur Schaffung eines nationalen Präventionsmechanismus einem wiederholt geäusserten Postulat des CPT Rechnung trägt.

Die Schöpfer des Fakultativprotokolls, des OP-CAT, haben sich mit diesem neuen, ambitiösen Instrument einiges vorgenommen. Jedenfalls erhoffen sie sich einen epochalen,

entscheidenden Schritt auf dem Gebiet der Antifolter-Prävention. Wie sich das OP-CAT tatsächlich weltweit und in der Schweiz weiter entwickelt, wird man wohl erst in einiger Zeit beobachten können.



Orell Füssli Verlag AG, Zürich  
192 Seiten, broschiert  
ca. CHF 39.- / € 23.50  
ISBN 3-280-05145-2

Josef Sachs

### Checkliste Jugendgewalt

Ein Wegweiser für Eltern, soziale und juristische Berufe

#### Hinweis des Verlags:

Dem Phänomen der Jugendgewalt stehen oft auch Fachleute ratlos gegenüber. Werden die Jugendlichen wirklich immer brutaler, oder wird die Jugendgewalt von den Medien aufgebauscht? Welche Rolle spielt die Familie? Sind Migranten besonders gefährdet? Kann man etwas gegen die Gewaltbereitschaft Jugendlicher unternehmen, oder sind wir ihr hilflos ausgeliefert? In seinem übersichtlich gestalteten Handbuch stellt Josef Sachs die aktuellsten Fakten über die Ursachen, Manifestationsformen und Prävention von Jugendgewalt zusammen. Der Aufbau nach Stichworten ermöglicht es dem Leser und der Leserin, rasch und sicher eine Antwort auf konkrete Fragen zu finden. Das Buch vermittelt keine trockene, abstrakte Theorie, sondern eine leicht verständliche Aufbereitung von wissenschaftlich gesicherter Erkenntnis und Erfahrungswissen – geschrieben von einem erfahrenen Praktiker für die Praxis.

#### Inhaltsverzeichnis:

[www.ofv.ch/\\_uploads/toc/3280051450\\_inhalt\\_sachs\\_.pdf](http://www.ofv.ch/_uploads/toc/3280051450_inhalt_sachs_.pdf)

BÜCHER



# Kunststück auf dünnem Eis

## Die Umsetzung der Verwahrungsinitiative geht in die nächste Runde

**Die Verwahrungsinitiative und mit ihr der neue Artikel 123a der Bundesverfassung (BV) wurden ja vor zwei Jahren angenommen. Um gewisse offene Fragen im Zusammenhang mit dieser Verfassungsbestimmung zu klären, hat der Bundesrat im letzten November eine gesetzliche Umsetzung zuhanden des Parlaments beschlossen. Wir fragten Heinz Sutter, Chef der Sektion Strafrecht im Bundesamt für Justiz, wie die diffizile Übung gelöst werden konnte.**



**Heinz Sutter** befasst sich mit der Umsetzung der Verwahrungsinitiative im Bundesamt für Justiz.

Peter Ullrich

*Welche Hauptfragen stellten sich bei der Erarbeitung gesetzlicher Ausführungsbestimmungen?*

**Heinz Sutter:** Artikel 123a BV enthält eine Reihe unbestimmter Begriffe und lässt in Bezug auf seine Bedeutung entsprechend viele Fragen offen. Hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stellt sich in erster Linie die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Berechtigung zur Fortsetzung einer lebenslänglichen Verwahrung überprüft werden darf. Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen sollten diese und andere Fragen in einer Weise klären, die

sowohl der Verwahrungsinitiative als auch der EMRK gerecht werden.

*Die Umsetzungs-Botschaft sollte ursprünglich im letzten Frühling erscheinen. Tatsächlich wurde sie erst im Spätherbst veröffentlicht. Wurden die Schwierigkeiten unterschätzt?*

**H.S.:** Nein, die Verzögerung hatte andere Gründe: Nach der Annahme der Verwahrungsinitiative setzte Bundesrat Blocher eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, Ausführungsbestimmungen zu Artikel 123a BV zu entwerfen. Darüber hinaus sollte die Arbeitsgruppe aber auch Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) erarbeiten, die nach der Verabschiedung durch das Parlament von verschiedener Seite kritisiert worden waren. Diese «Nachbesserungen» erhielten in der Folge gegenüber den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 123a BV Priorität, weil sie unbedingt vor Inkrafttreten des revidierten AT-StGB integriert werden sollten, ohne die Inkraftsetzung weiter hinauszuschieben.

Auf der anderen Seite ist die gesetzliche Konkretisierung von Artikel 123a BV nicht besonders dringlich: Der Verfassungsartikel ist ja seit seiner Annahme in Kraft, und er könnte notfalls direkt angewendet werden. Bundesrat Blocher entschied deshalb, zunächst die Nachbesserungen vorzunehmen und erst danach eine zweite separate Botschaft zur Umsetzung des Verfassungsartikels zu erarbeiten. Das gab verständlicherweise eine Verzögerung.

**«Der Verfassungsartikel könnte notfalls direkt angewendet werden.»**

### Wirklich keine automatische Überprüfung?

*Die Umsetzung schliesst – wie die Initiative – einen Überprüfungsautomatismus aus; zugleich soll aber die EMRK respektiert werden. Wie soll das überhaupt gehen?*

### Art. 123a Abs. 2 BV

Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

### Wie sieht diese Fachkommission konkret aus?

Die Fachkommission soll aus 5–7 Mitgliedern bestehen, bei denen es sich voraussichtlich insbesondere um forensische Psychiater, Ethiker und Therapie-Evaluatoren handeln wird. Die Kommission wird aufgrund dieser Zusammensetzung und ihrer Arbeitsweise ein Garant für die Wissenschaftlichkeit ihrer Erkenntnisse sein. (H.S.)

**H.S.:** Zwei wichtige Feststellungen vorweg: Die EMRK verlangt keine automatische Überprüfung, sondern «nur», dass auf Verlangen der verwahrten Person zu prüfen ist,

ob ihre Verwahrung weiterhin berechtigt ist. Artikel 123a BV schränkt zudem die Überprüfung der weiteren Berechtigung der lebenslangen Verwahrung zwar ein, schliesst sie aber nicht aus. Deshalb vertraten seinerzeit der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments die Ansicht, dieser Verfassungsartikel sei – bei entsprechender Interpretation – mit der EMRK noch vereinbar.

Es war von Anfang an klar, dass eine gesetzliche Umsetzung besonders bei Absatz 2, dem Kernpunkt des Verfassungstexts (vgl. Kasten «Art. 123a Abs. 2 BV»), anzusetzen habe, um die Vereinbarkeit mit der

### Umsetzung der Verwahrungsinitiative

**Botschaft des Bundesrates vom 23.11.2005:**

[www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2006/889.pdf](http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2006/889.pdf)

**Gesetzesentwurf:**

[www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2006/919.pdf](http://www.bk.admin.ch/ch/d/ff/2006/919.pdf)

EMRK sicher zu stellen. Es stellen sich dabei zahlreiche Fragen: Was sind neue, wissenschaftliche Erkenntnisse? Wann und wie erbringen sie den Nachweis der Heilbarkeit einer verwarhten Person? Wer prüft dies, wann und wie?

## Eine neue Eidg. Fachkommission

*Und welche Antworten hat der Bundesrat gefunden?*

**H.S.:** Der Gesetzesentwurf enthält als Antwort darauf zwar keine Definition der neuen, wissenschaftlichen Erkenntnisse. Er sieht vielmehr vor, dass eine vom Bundesrat einzusetzende Eidgenössische Fachkommission prüft, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse auf die Heilbarkeit einer lebenslanglich verwarhten Person schliessen lassen (vgl. Kasten S. 9 «*Wie sieht diese Fachkommission konkret aus?*»).

Die Kommission wird nicht nur das Vorliegen neuer, allgemeiner Erkenntnisse über die Heilbarkeit bestimmter Personen und damit



Heinz Sutter im Gespräch mit Redaktor Peter Ullrich

insbesondere über neue Heilmethoden prüfen; sie wird vielmehr auch deren Anwendbarkeit auf den konkreten Einzelfall feststellen. Und sie wird – was für die Vereinbarkeit mit der EMRK wichtig ist – auch prüfen, ob es Veränderungen subjektiver Art bei der verwarhten Person gibt, die eine Heilung erwarten lassen.

*Welchen Vorzug hat die neue «Eidgenössische Fachkommission» gegenüber üblichen Gutachtern?*

**H.S.:** Sie hat den Vorteil, dass ihre Erkenntnisse breiter abgestützt sein werden, als die Erkenntnisse einzelner Gutachter. Sie gewährt als eidgenössisches Gremium ferner eine schweizweit einheitliche Praxis zum Begriff der neuen, wissenschaftlichen Erkenntnisse, was im Zusammenhang mit der schwerstmöglichen Sanktion unseres Strafrechts von besonderer Bedeutung ist. Ferner darf erwartet werden, dass sich die Eidgenössische Fachkommission aus den allerbesten der verfügbaren Fachleute zusammensetzen wird.

*Wer entscheidet denn über die Feststellungen der Kommission?*

**H.S.:** Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde gibt der Fachkommission den Auftrag zur Prüfung. Die Behörde erteilt den Auftrag aufgrund eines Gesuches der verwarhten Person oder eventuell von Amtes wegen. Letztlich entscheidet die Vollzugsbehörde gestützt auf den Bericht der Fachkommission, ob die verwarhte Person neuerdings therapierbar ist und ihr deshalb eine Behandlung angeboten wird. Geschieht dies, werden die Therapie-Ergebnisse nach einer gewissen Zeit erstmals evaluiert.

Zeigt sich, dass bei Fortsetzung der Behandlung die Gefährlichkeit des Täters ganz beseitigt werden kann, beantragt die Vollzugsbehörde dem Gericht die Umwandlung der lebenslanglichen Verwahrung in eine stationäre therapeutische Behandlung. Andernfalls verfügt sie den Abbruch der Behandlung. Alle diese Entscheide der kantonalen Vollzugsbehörde müssen letztlich – was mit Blick auf die EMRK wichtig ist – bei einem Gericht anfechtbar sein.

Die lebenslanglich verwarhte Person könnte allerdings auch direkt beim Gericht ihre bedingte Entlassung verlangen, wenn sie der Ansicht ist, sie sei bereits ungefährlich geworden und brauche dazu keine Therapie mehr.

## Möglichkeiten der Überprüfung

*In welchen Fällen kann also ein lebenslanglich Verwarhter überprüft werden?*

**H.S.:** Ich sehe vor allem drei verschiedene Situationen:

*Zum einen:* Wenn die verwarhte Person an die zuständige Vollzugsbehörde das *Gesuch* stellt, zu prüfen, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse über ihre Therapierbarkeit vorliegen und wenn diese Prüfung nicht kürzlich erfolgt ist.

*Sodann:* Wenn die zuständige Vollzugsbehörde diese Prüfung *von Amtes wegen* veranlasst, zum Beispiel bei Personen, die selber oder deren gesetzliche Vertreter nicht in der Lage scheinen, ihre Rechte wahrzunehmen.

*Und schliesslich:* Wenn die verwarhte Person beim zuständigen *Gericht* seine bedingte Entlassung verlangt mit der Begründung, er stelle aus gesundheitlichen oder aus andern Gründen keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr dar.

### Verlauf des Projekts «Lebenslange Verwahrung»

#### 3.5.2000

Einreichung der Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter (194 390 gültige Unterschriften).

#### 4.4.2001

Bundesrat verabschiedet die Botschaft der zur Volksinitiative.

#### 20.6.2003

Das Parlament nimmt den Bundesbeschluss über die Volksinitiative in der Schlussabstimmung an.

#### 8.2.2004

In der Volksabstimmung haben Volk und Stände die Volksinitiative mit über 56 % angenommen.

#### 2.4.2004

Das EJPD setzt eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Verwahrunginitiative ein.

#### 23.11.2005

Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Umsetzung der Verwahrunginitiative.

#### Anschliessend:

Parlamentarische Prüfung der Botschaft (gegenwärtig in der Rechtskommission des Ständerats [Erstrat]).



Foto: Strafanstalt Lenzburg

## Keine Gefahr für die Öffentlichkeit

*Wann kommt die Entlassung eines lebenslänglich Verwahrten in Betracht?*

**H.S.:** Wurde gegen die verwehrte Person auch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, setzt eine bedingte Entlassung zunächst voraus, dass die Person mindestens zwei Drittel – bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe: 15 Jahre – der Strafe verbüsst hat. Trifft dies zu, kommt die Entlassung in Betracht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Person in Freiheit keines jener schweren Delikte, die Anlass für eine lebenslängliche Verwahrung sein können, mehr begehen wird und in diesem Sinne keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt.

## Wie steht es mit der EMRK?

*Ist dieses Konzept, das Sie uns geschildert haben, «wasserdicht» für die EMRK?*

**H.S.:** Die Berechtigung der lebenslangen Verwahrung kann binnen nützlicher Frist von einem Gericht geprüft werden, sei es auf direktem Weg oder über vorgängige Prüfung der Therapierbarkeit durch die Vollzugsbehörde bzw. die Eidgenössische Fachkommission. Daher entspricht das Konzept durchaus der EMRK.

*Manche Kritiker befürchten, dass die Umsetzung letztlich ebenso wenig mit der EMRK vereinbar wäre, wie die Initiative. Können Sie diese Empfindung verstehen?*

**H.S.:** Ich kann verstehen, dass man mit dem Verfassungsartikel und daher auch mit der Ausführungsgesetzgebung Mühe hat. Kein Verständnis habe ich aber für die Meinung, der Entwurf sei mit der EMRK nicht vereinbar. Das trifft nach meiner Überzeugung nicht zu!

## Gutachter sind sehr skeptisch

*Viele Gutachter scheuen sich, ein Votum für die lebenslängliche Verwahrung auszusprechen. Könnte die Initiative und vielleicht auch die Umsetzung faktisch toter Buchstabe werden?*

**H.S.:** Ich bin kein Prophet. Deshalb wage ich nicht vorauszusagen, wie sich die einzelnen Gutachter konkret verhalten werden. Aber es ist eine Tatsache: Die meisten forensischen Psychiater, die sich mit dem Thema «Lebenslängliche Verwahrung» befassen, stehen dem Artikel 123a BV und auch der Umsetzung sehr skeptisch gegenüber.

*Fürchtet man sich generell vor zu häufigen Verwahrungen?*

Aus heutiger Sicht scheint mir klar: Lebenslängliche Verwahrungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen werden sehr selten ausgesprochen werden – nicht nur wegen der Skepsis der Psychiater! Das liegt auch in der Natur der Sache und ist angesichts des rigorosen Eingriffs absolut richtig. Etwas Anderes wäre mit den Grund-

sätzen des demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar.

Wir wollen übrigens nicht vergessen, dass Verwahrungen schon nach dem geltenden und auch dem revidierten StGB lebenslanglich dauern können. Allerdings werden die Verwahrungen eben nicht von Anfang an auf Lebenszeit, sondern «nur» auf unbestimmte Zeit ausgesprochen.

## Jetzt ist das Parlament am Zug

*Das Parlament wird bei der Beratung der Botschaft zur Umsetzung über die diversen heiklen, strittigen Fragen entscheiden. Wie viel Ermessen haben die Räte überhaupt?*

**H.S.:** Ich sehe keine Einschränkung des parlamentarischen Ermessens. Denn das Parlament hat ja auch die Möglichkeit, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen oder definitiv auf die Umsetzung zu verzichten. Allerdings würde es damit den «Schwarzen Peter» weiterreichen, namentlich den Strafgerichten und den Strafvollzugsbehörden, die dann die schwierige Aufgabe der Interpretation von Artikel 123a BV allein erfüllen müssten. Wollen aber die Räte auf Ausführungsbestimmungen nicht verzichten, haben sie in dem von der Verfassungsbestimmung gesetzten Rahmen zu bleiben; dann dürfen sie keine Bestimmungen erlassen, die mit dem Verfassungstext klar unvereinbar sind.

*Der revidierte AT-StGB wird voraussichtlich 2007 in Kraft gesetzt, aber ohne die ergänzenden Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 123a BV. Wann rechnen Sie damit, dass diese in Kraft gesetzt werden?*

**H.S.:** Ich wage hier keine genaue Prognose. Das Verfahren steht noch ganz am Anfang, und es ist noch unklar, wann die Rechtskommission des Erstrates mit der Beratung beginnen wird. Doch es ist damit zu rechnen,

dass das Parlament die Vorschläge des Bundesrates gründlich prüfen wird und sich dafür richtigerweise genügend Zeit nimmt.

Mit einer Inkraftsetzung ist somit wohl frühestens im Jahre 2008 zu rechnen – sofern die Vorlage im Parlament auf Zustimmung stösst, und falls danach nicht das Referendum dagegen ergriffen wird.

«Die lebenslange Verwahrung kann vom Gericht geprüft werden.»

«Die meisten forensischen Psychiater sind sehr skeptisch.»

# Straftaten nach einheitlichen Regeln verfolgen und beurteilen

## Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

**Um die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu steigern und zugleich die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu erhöhen, will der Bundesrat das schweizerische Strafprozessrecht vereinheitlichen. Er hat am 21. Dezember 2005 die entsprechende Botschaft sowie zwei Gesetzesentwürfe verabschiedet.**

Die beiden Entwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) ersetzen die 26 kantonalen Strafprozessordnungen sowie den Bundesstrafprozess. Damit werden Straftaten in der Schweiz künftig nicht nur einheitlich im Strafgesetzbuch umschrieben, sondern auch nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die Aufhebung der Rechtszersplitterung dient der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit und ermöglicht eine wirksamere Bekämpfung der Kriminalität. Ein einheitliches Prozessrecht stellt auch für die Anwälte einen Gewinn dar und erleichtert den interkantonalen Personaleinsatz der Strafbehörden sowie die internationale Zusammenarbeit.

### Ausgewogene Lösungen

Die beiden Entwürfe knüpfen an bestehende Prozessordnungen an, soweit sich diese bewährt haben. Sie sehen aber auch neue Regelungen vor, die bisher nicht oder nur in einzelnen Kantonen bekannt waren. Dazu gehört der Ausbau des Opportunitätsprinzips, das es den Strafbehörden erlaubt, in

### Themenseite

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess.html)

bestimmten Fällen auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Weiter sollen künftig eine Verständigung zwischen Täter und Opfer in Form des Vergleichs oder der Mediation sowie Absprachen zwischen beschuldigter Person und Staatsanwaltschaft über Schuld und Strafe möglich sein. Weitere Neuerungen sind die Stärkung der Verteidigungsrechte, der Ausbau gewisser Rechte des Opfers, die Erweiterung des Zeugenschutzes und die Überwachung von Bankbeziehungen als neue Zwangsmassnahme. Insgesamt stellen die beiden Entwürfe ausgewogene Lösungen dar, die einen gerechten Ausgleich zwischen den im Strafverfahren involvierten, gegensätzlichen Interessen ermöglichen wollen.

### Starke Staatsanwaltschaft mit Gegengewichten

Die Gerichtsorganisation bleibt grundsätzlich wie bisher den Kantonen überlassen. Allerdings bedingt das einheitliche Prozessrecht insbesondere ein einheitliches Strafverfolgungsmodell. Charakteristisch für das künftige Staatsanwaltschaftsmodell ist das Fehlen eines Untersuchungsrichters. Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Durch die einheitliche Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung wird ein hoher Grad an

Effizienz in der Strafverfolgung erreicht. Die starke Stellung der Staatsanwaltschaft wird namentlich durch ein Zwangsmassnahmengericht und ausgebaute Verteidigungsrechte ausgeglichen. Zudem ist als weiteres Gegengewicht der Grundsatz der Unmittelbarkeit vorgesehen: Das Gericht bildet sich seine Überzeugung grundsätzlich aufgrund eigener Anschauung in der Hauptverhandlung, kann sich aber in bestimmten Fällen auf die im Vorverfahren erhobenen Beweise abstützen (Mittelbarkeitsprinzip).

### Eigenes Gesetz für das Jugendstrafverfahren

Das Jugendstrafverfahren wird in einem eigenen Gesetz geregelt, das die von der StPO abweichenden Regeln enthält. Auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege wird die Strafverfolgung in allen Verfahrensstadien einer spezialisierten richterlichen Behörde anvertraut. Der Jugendrichter ist in kleineren und mittelschweren Fällen auch urteilende Instanz und überwacht den Vollzug der Sanktion. In den seltenen schweren Fällen obliegt die gerichtliche Beurteilung dem Jugendgericht. Den Kantonen ist es frei gestellt, ob der Jugendrichter auch Mitglied des Jugendgerichts sein darf. Damit berücksichtigt der Entwurf die teilweise geäusserten Bedenken gegenüber der Doppelrolle als untersuchender und urteilender Richter.

### Wann erscheint das nächste info bulletin?

#### Eine neue Dienstleistung:

Den Erscheinungszeitpunkt der jeweils neusten Ausgabe können wir leider nie ganz genau voraussagen. Aber wir bieten Ihnen eine nützliche Dienstleistung an: Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, informieren wir Sie per Mail, sobald die neueste Nummer im Internet erschienen ist. Den Abonnenten wird sie rund zehn Tage später per Post zugestellt.

Unsere E-Mail-Adresse: [andrea.staempfli@bj.admin.ch](mailto:andrea.staempfli@bj.admin.ch)

#### Quelle:

Pressemitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 21. Dezember 2005

# Einheitliche Regelung für Polizeizwang im Zuständigkeitsbereich des Bundes

## Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Zwangsanwendungsgesetz

**Die Anwendung von polizeilichem Zwang im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird einheitlich geregelt. Der Bundesrat hat am 18. Januar 2006 die Botschaft zum Zwangsanwendungsgesetz verabschiedet. Das neue Gesetz gilt für die Polizeiorgane des Bundes sowie für die kantonalen Organe bei Rückführungen von Ausländern und Transporten von Personen im Auftrag von Bundesbehörden im Inland.**

Die einheitliche und klare Regelung soll sicherstellen, dass allfälliger polizeilicher Zwang verhältnismässig angewendet wird. Körperliche Gewalt, Hilfsmittel und Waffen sollen den Umständen angemessen und unter grösstmöglicher Wahrung der Integrität der betroffenen Person eingesetzt werden. Zulässige Hilfsmittel sind Handschellen und andere Fesselungsmittel sowie Diensthunde. Verboten ist hingegen der Einsatz von Mass-

### Themenseite

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/zwangsanwendung.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/zwangsanwendung.html)

nahmen, welche die Atemwege beeinträchtigen oder die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden können. Nicht zugelassen wird der Einsatz von elektrischen Destabilisierungsgeräten («Taser»).

### Keine Zweckentfremdung von Medikamenten

Das Zwangsanwendungsgesetz regelt ferner die medizinische Versorgung und den Einsatz von Arzneimitteln. Arzneimittel dürfen nur zu medizinischen Zwecken abgegeben oder verabreicht werden. Sie dürfen nicht zweckentfremdet und an Stelle von polizeilichem Zwang eingesetzt werden, um eine Person zu beruhigen oder zu narkotisieren.

Die Vollzugsbehörden dürfen nur besonders ausgebildete Personen mit Aufgaben beauftragen, die mit der Anwendung von polizeilichem Zwang verbunden sein können.

*Quelle:*

Pressemitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 18. Januar 2006



Stämpfli Verlag AG, Bern  
ca. 220 Seiten, broschiert  
CHF 48.- / € 32.20  
ISBN: 3-7272-9171-0

*Felix Bänziger, Annemarie Hubschmid, Jürg Sollberger (Hrsg.)*

### Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen Materiellen Jugendstrafrecht

*Hinweis des Verlags:* Die Veranstaltungen der Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts zum neuen Allgemeinen Teil des Strafbuches, publiziert in der ersten Auflage dieses Buches, sind auf reges Interesse gestossen. Heute läuft im Hinblick auf das voraussichtliche Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2007 die Weiterbildung schweizweit auf Hochtouren, und die Berner Beiträge bieten hier eine willkommene Lernunterstützung. Der grossen Nachfrage will man nicht mit einem Nachdruck, sondern mit einer überarbeiteten und erweiterten Ausgabe gerecht werden. In der Zwischenzeit sind verschiedene Publikationen zu den Neuerungen erschienen, und der Bundesrat hat dem Parlament noch einige Änderungen vorgeschlagen, welche dort zurzeit diskutiert werden. Die Autoren haben sich dieser Vorschläge angenommen und sie in ihre Beiträge eingearbeitet. Ergänzt wird der Band durch einen Überblick über das neue Massnahmenrecht, also die therapeutischen Massnahmen, die Verwahrung und die «anderen Massnahmen». Damit wird eine Lücke der ersten Auflage geschlossen.

BÜCHER

# Subventionsberechtigung von Erziehungseinrichtungen

## Rückblick auf ein Jahr mit der neuen Überprüfungspraxis

**Seit dem Jahr 2005 gilt, dass die vom Bundesamt für Justiz anerkannten Erziehungseinrichtungen periodisch auf ihre Subventionsberechtigung hin überprüft werden. Bereits haben drei Kantone mit ihren Institutionen das neue Verfahren durchlaufen. Das mit der Umsetzung betraute Anerkennungsteam zieht eine erste Bilanz.**

Beatrice Kalbermatter Redmann

Mit dem neuen Verfahren des Bundesamtes für Justiz (BJ) werden die anerkannten Institutionen kantonsweise alle *fünf* Jahre auf ihre *Subventionsberechtigung* hin fundiert überprüft. Die Basis bildet das von der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug erarbeitete *Anerkennungstool*, welches die Voraussetzungen umschreibt, die für die Anerkennung massgebend sind. Sie umfassen sowohl *objektiv-rechtliche* Kriterien, wie z.B. die Mindestgrösse einer Institution und die Erfüllung der  $\frac{2}{3}$ -Quote an ausgebildetem Personal als auch *qualitative* Anforderungen an das pädagogische Konzept, wie z.B. die klare Definition der Zielklientel.

Bevor im Rahmen des Überprüfungsverfahrens einer Institution unter Beisein der *kantonalen Verbindungsstelle* und der *Trägerschaft* ein Besuch abgestattet werden kann, müssen die eingereichten, *aktuellen Kon-*

«Das neue Verfahren hilft, die finanziellen Mittel zu rechtfertigen.»

### Das neue Verfahren im Überblick

nachzulesen in der Ausgabe 3+4/2004 des **info bulletin** im Internet unter **www.bj.admin.ch** → Favoriten → Straf- und Massnahmenvollzug → Infobulletin

*zeptunterlagen* der Institution genauestens studiert werden. Der anschliessende Besuch der Institution dient vor allem dazu, einen *Einblick* in die konkrete Arbeit zu erhalten und offene *Fragen* zu diskutieren.

### Die ersten knapp vierzig Institutionen

Im letzten Jahr haben wir alle anerkannten Einrichtungen der Kantone *Basel-Stadt* (14), *Basel-Landschaft* (9) und *Bern* (17) überprüft und besucht. Dank der konstruktiven Mitarbeit der Institutionen, Trägerschaften und Kantone konnten die Überprüfungsverfahren planmässig abgewickelt werden. Gegen Ende Jahr konnten wir 32 Institutionen eine erneuerte Anerkennungsverfügung ausstellen; die restlichen sieben müssen bis Mitte 2006 gewisse Auflagen erfüllen, um weiterhin beitragsberechtigt zu bleiben.

### Skepsis der Heimleitungen hat sich zerschlagen

Viele Heimleitungen sahen dem Besuch durch das BJ anfänglich skeptisch entgegen, was wir vor allem auch auf die diversen *Sparpro-*

*gramme* zurückführen: Der zeitliche Zusammenfall der neuen Überprüfungspraxis mit dem *Entlastungsprogramm 2003* (siehe

dazu auch **info bulletin** Nr. 1/2005, Neue Herausforderungen, ab S.3) hat viele Subventionsempfänger verunsichert. Im Zuge der Überprüfungen haben sich die Heimleitungen jedoch davon überzeugen können, dass die Arbeit des BJ einen *konstruktiven* Hintergrund hat: sie zielt darauf, den Einsatz der knappen finanziellen Mittel vor Ort zu prüfen und diese dadurch erneut bundesintern rechtfertigen zu können.

Im Nachgang zu den Besuchen waren die *Rückmeldungen* denn auch durchwegs positiv. Die Interventionen des BJ sind als anregend und wertvoll empfunden worden. Einige Institutionsleitungen äusserten sich überdies positiv, dass das Überprüfungsteam die umfassenden Unterlagen so eingehend studiert und immer wieder Kernprobleme der Institution habe identifizieren können.



**Beatrice Kalbermatter Redmann** arbeitet im Anerkennungsteam der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz.

## Anerkennungsteam

**Cornelia Rumo Wettstein**,  
Bereichsleiterin und dipl. Sozialarbeiterin/  
lic.phil.I

**Beatrice Kalbermatter Redmann**,  
dipl. Sozialarbeiterin/lic.phil.I

**Jean-Marc Meier**,  
dipl. Sozialpädagoge HFS

Der *externe Blick* wurde auch deshalb sehr geschätzt, weil der permanente Alltagsstress es ansonsten kaum erlaubt, der *konzeptionellen Auseinandersetzung* so viel Raum zuzugestehen. Nicht zuletzt haben viele Institutionen eine Wertschätzung ihrer täglichen Arbeit auch darin gesehen haben, dass sie vom BJ seit langem wieder einmal besucht worden sind.

## Bestätigung für die Träger-schaften

Von Seiten der Trägerschaften wurde die neue Praxis als bereichernd empfunden. Sie haben die externe Qualifikation auf konzeptioneller Ebene mit Interesse verfolgt und sich in ihrer Einschätzung von der Arbeit «ihrer» Institution bestärkt gefühlt.

«Unsere Erwartungen sind bei weitem übertroffen worden.»

## Kantonale Verbindungsstellen profitieren mit

Die kantonalen Verbindungsstellen haben zu Beginn befürchtet, dass für sie die neue Überprüfungspraxis ressourcenintensiv werden würde. Diese Befürchtungen haben sich nur in einem kleinen Rahmen bewahrt, zumal auch die Kantone von gewissen *Bestandesaufnahmen* profitiert haben. Auch sie qualifizierten die Arbeit des BJ als konstruktiv, wertschätzend und lobten die transparente und gute Zusammenarbeit.

## Ressourcen im BJ effizienter einsetzbar

Im Anerkennungsteam hat das Studium der umfassenden konzeptionellen Unterlagen der Institutionen und die Besuche vor Ort inklusive der nötigen Nachbereitung ein hohes Mass an personellen Ressourcen gebunden.

Gleichzeitig mussten wir aber auch viel weniger Zeit für die Bearbeitung von kleineren Konzept- oder Platzzahlveränderungen aufwenden, die gemäss der neuen Praxis in den *Zuständigkeitsbereich der Kantone* fallen. Auf *Bundesebene* werden sie nur noch alle fünf Jahre im Rahmen der Gesamtüberprüfung und im Kontext der neu vom BJ geforderten *kantonalen Planung* analysiert.

Merklich zurückgegangen sind auch die telefonischen und schriftlichen *Klärungsanfragen*, was wir ebenfalls auf das neue Anerkennungstool zurückführen. Mit Hilfe dieses Instruments lassen sich viele rechtlichen Fragen beantworten und die konzeptionellen Anforderungen sind darin knapp und klar darlegt.

## Gesetzeskonformer Mitteleinsatz

Die gewonnenen Einblicke in die Institutionen bestätigten einerseits die hohe *Fachlichkeit*, mit welcher die Arbeit tagtäglich verrichtet wird und zeigen andererseits, dass gute *Qualitätsstandards* vorhanden sind. Wir haben befriedigt feststellen können, dass die Bundessubventionen im Sinne des Gesetzes eingesetzt werden und massgeblich zur *Qualitätssicherung* beitragen. Die wenigen

*Beanstandungen* betreffen vor allem den Bereich Hausordnungen und «Sanktionspapiere», zum Teil allerdings in proble-

matischem Ausmass. Gewisse Institutionen haben ausserdem Mühe, ihre Zielklientel klar zu definieren, was sich wiederum auf die gezielte Leistungserbringung erschwerend auswirkt. Die vom BJ gemachten Auflagen bewegen sich denn auch zur Hauptsache in diesen zwei Bereichen.

## Was den Heimleitungen Sorgen bereitet

In den Gesprächen sind auch immer wieder *aktuelle Themen* gestreift worden, die die Heimlandschaft zurzeit beschäftigt und als sehr fordernd erfahren werden, wie beispielsweise die zunehmende *Gewaltbereitschaft*, die immer komplexer werdenden *Problemsituationen im Einzelfall* und das hohe *Suchtpotential* ihrer Klientinnen und Klienten. Die Institutionen begegnen diesen Problemen mit spezifischen Konzepten und vor allem auch mit intensiver Systemarbeit – insbesondere mit dem familiären Umfeld.

Wir konnten nicht zuletzt dank den vielen Besuchen und unseren vielfältigen Erfahrungen unsere Aufgabe als übergeordnete *Vernetzungsinstanz* wahrnehmen und immer wieder auf andere Konzepte und Reaktionsweisen hinweisen.

## Das neue Verfahren bewährt sich

Auf Grund der ersten Erfahrungen mit dem neuen Anerkennungstool dürfen wir festhalten, dass es seine Feuerprobe bestanden hat! Das neue Überprüfungsverfahren hat sich – bis auf einige wenige Anpassungen – *bewährt* und die knappen internen personellen Ressourcen können *effizienter* eingesetzt werden. Sowohl von Kantons- als auch von Institutionsseite haben wir einige wertvolle *Anregungen* für die Verbesserung der Abläufe erhalten, die wir bereits umsetzen konnten.

Was jedoch die Erwartungen aller Beteiligten bei weitem übertroffen hat ist der *Erkenntnisgewinn*, der sich aus dieser Arbeit in Bezug auf den Einsatz der Subventionen ziehen lässt.

Im Jahr 2006 sind 41 Institutionen aus den Kantonen *Tessin* (8), *Waadt* (25) und *Neuenburg* (8) an der Reihe.

# Die Langzeitgruppe als Lebensgruppe

## Vom erfolgreichen Versuch zum festen Angebot

**Ein innovatives Projekt schreibt eine erfolgreiche Geschichte: das sozialpädagogische Wohn- und Schulheim Kinderhaus Thalwil hat bereits die vierte Langzeitgruppe ins Leben gerufen. Für so genannt schwierigste Kinder gedacht, bleibt die Gruppe bestehen, bis der oder die letzte Jugendliche die Ausbildung beendet hat.**

Christian Schalcher

Entstanden ist die Idee der *Langzeitgruppe (LZG)* aus der Erkenntnis heraus, dass es eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Kindern gibt, die auf eine *langfristige* sozialpädagogische Betreuung angewiesen sind. Sie sind traumatisiert, zeigen Bindungsstörungen, sind stark verhaltensauffällig, weisen umfassende psychische Probleme auf und haben oft einen grossen Entwicklungsrückstand. Sie haben sich in anderen Heimen nicht integrieren können, waren in Fachpflegefamilien nicht tragbar oder lebten in einer psychiatrischen Einrichtung. Eine fehlende Perspektive in der Herkunftsfamilie, die in der Zusammenarbeit stark belastende Muster zeigt, ist ein weiterer Indikator für eine langfristige Platzierung.

Für Kinder in diesen Situationen suchten wir nach einer fachlich fundierten Lösung, die eine Antwort auf diese Problemstellung geben kann, und haben daraus das hier vorgestellte Angebot entwickelt.

**«Jede Gruppe lebt und gestaltet ihre eigene Geschichte.»**

### Ziel und Zweck der Langzeitgruppe

- Eine grösstmögliche Stabilität durch die Betreuungspersonen, um für die Kinder ein Zuhause aufbauen zu können. Das bedingt langjährige Anstellungen der Teammitglieder.
- Eine langjährige stabile Kindergruppe. *Kein Wechsel* bei den Kindern und auch keine Abbrüche, sondern eine verbindliche

Tragfähigkeit, die auch für so genannt schwierigste Kinder gilt

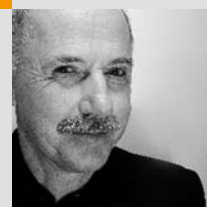
- Die *Herkunftssysteme* sind in der Form in die Arbeit eingebunden, dass die Kinder so viele positive Erfahrungen wie möglich mit den Beteiligten erleben können und eine Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft möglich wird.
- *Verbundenheit* unter den Kindern wie auch mit den Sozialpädagogen erleben können, die über die gemeinsame Lebensphase hinaus dauert.
- Die Kinder lösen ihre Schwierigkeiten so umfassend wie möglich auf und lernen mit ihren Besonderheiten und ihrer Biographie zu leben.
- Die Kinder entwickeln sich zu *eigenständigen* Jugendlichen, die für ihren Lebensunterhalt selbständig aufkommen und an der Gesellschaft so vielfältig wie möglich partizipieren können.

### Theoretischer Konzeptionshintergrund

Wir arbeiten dabei nach einem integrativen Konzept – dem *agogisch-therapeutischen Milieu*. Dieses Theoriekonzept setzt sich zusammen aus dem systemischen Arbeitsmodell *Kinderhaus Thalwil*, der Milieuthérapie nach *Fritz Redl* und *Lothar Böhnisch* und dem lösungsorientierten Arbeiten nach *Steve De Shazer*, *Kinsoo Kim Berg* und im stationären Kontext nach *Marianne und Kaspar Baeschlin*.

### Bis jetzt keine Abbrüche

Bereits haben wir mit drei Gruppen Erfahrungen sammeln können. Die erste wurde im Sommer 1990 eröffnet und im 2000 als Lebensgruppe abgeschlossen. Die zweite Gruppe startete im Sommer 1995 und wird voraussichtlich bis 2008 geführt. Die Eröffnung der dritten Gruppe erfolgte im Sommer



Seit 1988 ist **Christian Schalcher** Heimleiter im Kinderhaus Thalwil. Er unterrichtet im Bereich Sozialarbeit seit vielen Jahren an verschiedenen Fachhochschulen, so unter anderem an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern zum Thema «Indikationsstellung bei Fremdplatzierung».



## Kernpunkt des Angebotes

Eine Langzeitgruppe besteht anfänglich aus sieben Kindern, die zwischen fünf und zwölf Jahre alt sein können und alle zum gleichen Zeitpunkt aufgenommen werden. Jede Gruppe wird von einem neu zusammengestellten sozialpädagogischen Team von fünf Personen betreut.

Die aufgenommenen Kinder bleiben zusammen, bis sie als Jugendliche ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen haben und eigenständig leben können.

Austretende Jugendliche werden nicht durch Neuaufnahmen ersetzt. Die Gruppe verkleinert sich demzufolge bis zu ihrer Auflösung.

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichten sich für ein Engagement von mindestens fünf Jahren, wobei die Anstellungen für einen möglichst langen Zeitraum geplant werden. Wir gehen von zwei Generationen bei den Teams aus, die die Kinder durchgehend betreuen.

Der Betreuungsumfang wird der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Lebensphase der Gruppe angepasst. Anfänglich ist eine dichte Betreuung mit Doppeldienst gewährleistet, die nach Jahren bis zur punktuellen Begleitung reduziert wird.

Entsprechend reduzieren sich die Stellenprozentage des Teams; dieses wird sukzessive kleiner.

Die Gruppe und ihre Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kommen nach Abschluss der Lebensgruppe jährlich bei einem Treffen zusammen, wobei die gemeinsam erlebte Geschichte eine wichtige Verbindung schafft.

So kann ein LZG zwischen 10 und 14 Jahre dauern.

1998 und dauert voraussichtlich bis ins Jahr 2010. Für kein einziges Kind und keinen Jugendlichen mussten wir einen neuen Platz suchen.

Von den 20 Aufnahmen gab es nur einen einzigen vorzeitigen Austritt vor der Volljährigkeit. Das Kind wurde entgegen unserer Empfehlung nach Hause platziert, fünf Monate später wurde es erneut in ein Heim eingewiesen. Mittlerweile leben in den zwei Gruppen alles Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren.

## Wo die Jugendlichen heute stehen

Vier Jugendliche befinden sich erfolgreich in Berufslehren und zwei werden sie in diesem



Foto: Kinderhaus Thalwil

## Kinderhaus Thalwil

Sommer abschliessen. Eine Jugendliche ist im Gymnasium. Sechs Jugendliche besuchen die Oberstufe und fünf stehen in der Berufswahlphase.

Von bisher acht ausgetretenen Jugendlichen haben fünf eine Lehre absolviert, eine Jugendliche befindet sich noch im Lehrverhältnis, zwei Frauen sind ohne abgeschlossene Berufsausbildung teilzeitberufstätig und sind Mütter, die mit den Vätern der Kinder verheiratet sind. Sieben können ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten und sind nicht auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen (eine Jugendliche wird von der IV bis Ende Berufsausbildung unterstützt).

Dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Entwicklungsverläufen intensive Krisen durchlebt haben, zeigt sich an der Schul- und Berufslaufbahn gut, die nicht linear und mehrheitlich in *Sonderschullösungen* erfolgten. Bei einzelnen hat es bis zu drei Lehrplätze benötigt, um einen erfolgreichen Lehrabschluss zu erreichen.

## Was die Jugendlichen über die LZG sagen

In Interviews äusserten die Jugendlichen nach ihrem Austritt, dass sie froh darum waren, die *Sicherheit* gehabt zu haben, in der LZG die Schul- und Lehrzeit verbringen zu können, nachdem sie schon mehrere Male an andere Orte umplatziert wurden. Die

langjährigen stabilen Beziehungen zu den Betreuungspersonen haben sie positiv erlebt und zu den anderen Kindern der Gruppe entstanden zum Teil *geschwisterähnliche Beziehungen*. Die Jugendlichen bewerten es für sich als einen Erfolg einen guten Schulabschluss erreicht zu haben und sind auf ihre Lehrabschlüsse stolz. Die meisten Jugendlichen betonen, dass sie sehr viel gelernt haben.

Sie nennen die erworbenen Fertigkeiten und damit die Sicherheit, das eigene Leben erfolgreich bewältigen zu können. Sie stufen die erlernte Konfliktfähigkeit als sehr wichtig ein und dass sie sich mit anderen gemeinsam organisieren können.

## Die wichtigsten Erkenntnisse

- Das Modell LZG ist für die oben beschriebene Zielgruppe eine richtige Antwort.
- Eine LZG-Platzierung *kostet* pro Jahr für ein Kind langfristig betrachtet nicht mehr als eine im bekannten Modell geführte Gruppe.
- Das *Aufnahmealter* der Kinder haben wir ab der zweiten Gruppe gegen oben auf 12 Jahre beschränkt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass ältere Kinder eine Integration und Identifikation mit der Gruppe als Zuhause kaum mehr zu leisten vermögen.
- Die Abklärung der Kinder für dieses Angebot erfordert ein *mehrdimensionales Vorgehen* mit gezieltem Fokussieren auf die Stärken und Schwächen der Persön-

«Dieses Modell ist die für diese Kinder die richtige Antwort.»

lichkeit des Kindes. Eine genaue Analyse der Familienanamnese und der Familienperspektive müssen erarbeitet werden, ebenso des gesamten Beziehungsnetzes und Umfelds des Kindes.

- Es benötigt eine fachliche klare *Arbeitsbasis* mit der platzierenden Fachperson.
- Eine *Eintrittsvereinbarung* mit klarem Auftrag, Zielen, Perspektive und Zuständigkeiten und Kommunikationsstrukturen, inkl. Teilnahme an Standortbesprechungen, ist unabdingbar.
- Die interne *Schulung* und der professionelle *Stütz- und Förderunterricht* müssen jederzeit zur Verfügung stehen.
- Das *systemische Arbeitsmodell* des Kinderhauses Thalwil hat sich auch in diesem Angebot als hilfreich und erfolgreich erwiesen; auch sehr schwierige Herkunftssysteme können damit für eine konstruktive Zusammenarbeit gewonnen werden.
- Jugendliche können bei *Volljährigkeit* austreten, auch wenn sie ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben.
- Nur ein Team mit *ausgebildeten* Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kann den Auftrag erfolgreich umsetzen.
- Die erste LZG hatten wir mit dem *Ein-Generationen-Modell* geplant. Die Stabilität in der Betreuung konnten wir jedoch nicht vollumfänglich einhalten. Es hat sich dabei gezeigt, wie wichtig es ist, dass mindestens eine Person die Aufbauphase bis zur Ablösephase durchträgt.
- Da es in der Schweiz bisher noch keine andere Institution gibt, die ein vergleichbares Angebot führt, ist leider kein Austausch über die Umsetzung möglich.

«Voraussetzung ist, dass eine Institution die Kultur der Entwicklung aktiv lebt.»

## Hohe Ansprüche an das Personal und die Institution

- Die *langfristigen Planungen* mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beinhalten Unsicherheiten, die sich hemmend auf die Umsetzung des Auftrages auswirken können.
- Die *Abstimmung des Betreuungsbedarfs* von den Jugendlichen auf die Personalplanung ist sehr anspruchsvoll und schafft Abhängigkeiten beim Personal wie bei der Institution.
- Die vom Angebot her definierte *Reduktion der Stellenprozente* deckt sich nicht immer mit den Bedürfnissen des Personals.
- Die Umsetzung des *Zwei-Generationen-Modells* ist anspruchsvoll und ist nicht in jedem Fall kinderverträglich umzusetzen.
- Die *Arbeitsbeziehungen* zu den Kindern und Jugendlichen in einer professionell engagierten Nähe zu leben und nicht zu privatisieren ist über eine lange Zeit sehr anspruchsvoll.
- Die Institution muss über eine dem Auftrag entsprechend differenziert ausgestaltete Organisation verfügen und sich als lernende Organisation verstehen, in der die *Kultur der Entwicklung* aktiv gelebt wird. Für die Entwicklung der einzelnen Kinder und der Gruppe müssen in jedem Fall Angebote wie Schulung, Time-outplätze und psychiatrisches Auffangnetz bereitstehen.
- Auch an das *Management* sind hohe Ansprüche gestellt; es muss dem Projektcharakter des Angebots gewachsen sein.
- Das *Raumbedürfnis* variiert und muss entsprechend gemanagt werden, auch mit externen Wohnungen.



Foto: Kinderhaus Thalwil

## Ständige Weiterentwicklung

Das Angebot wird neu während *365 Tagen* im Jahr geführt. Deshalb mussten die Stellenprozente im Team in der Aufbauphase, die etwas mehr als ein Jahr dauert, von 400 Stelleprozent auf 500 erhöht werden. Ab der zweiten Gruppe haben wir das *Zwei-Generationen-Modell* beim Team eingeführt, wobei sich die Betreuungspersonen für mindestens fünf Jahre verpflichten müssen. Die *Planungszeit* des Teams für die Eröffnung einer Gruppe wurde von zwei auf vier Monate erweitert, wobei alle Teammitglieder in dieser Zeit stundenweise angestellt werden (insgesamt 100 Stellenprozent).

## Nunmehr fester Bestandteil im Kinderhaus Thalwil

Die sehr guten Erfolge und die Nachfrage für diese spezialisierten Plätze haben uns dazu bewegt, die LZG als festen Angebotsbestandteil zu führen.

Das Modell LZG mit Aufbau- und Abbauphasen bringt es mit sich, dass wir in einem gewissen Zyklus neue Gruppen eröffnen, um die Platzzahl im Angebot stabil zu halten. So haben wir im August 2005 die vierte LZG eröffnet und für das Jahr 2008 ist die sechste geplant.



Foto: Kinderhaus Thalwil

## Mehr Informationen

info@kinderhaus-thalwil.ch  
www.kinderhaus-thalwil.ch

# VOSTRA – das automatisierte Strafregister der Schweiz

**Bund und Kantone teilen sich jetzt die Arbeit «online»**

**Mit dem Einzug der Elektronik begann im Bundesamt für Justiz eine intensive Zeit der Rückerfassung aller eingetragenen Strafurteile in Papierform, die sich in den Personendossiers des Schweizerischen Strafregisters in den letzten hundert Jahren angesammelt haben. Dafür hat man sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt.**

Roger Dolder

In der Schweiz gehen die Anfänge des Strafregisters bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Zuerst begannen einige Kantone mit der *Aufzeichnung von Urteilen*. Im Bestreben, eine schweizerische *Zentralstelle* für einen zuverlässigen Urteilsnachrichtendienst zu schaffen, wurde durch einen Bundesbeschluss das «Schweizerische Zentralpolizeibureau» in Bern gegründet. Diese Landeszentrale führte ab 1905 neben der anthropometrischen<sup>1</sup> Zentralregistratur für den Erkennungsdienst und der Herausgabe eines gesamtschweizerischen Fahndungsblattes das eigentliche *Zentralstrafregister*. Diese Amtsstelle im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement lieferte in der Folge auch das Zahlenmaterial zuhanden der Veröffentlichungen der «Schweizerischen Kriminalstatistik».

Der Sinn und Zweck des Strafregisters in der heutigen Form wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch umschrieben (siehe Kasten «Das Strafregister»).

## Aufwändige Handarbeit

Bis Ende 1999 ist das Strafregister sowohl in den Kantonen wie auch beim Bund *von Hand* geführt worden. Grosse *Aufbewahrungsschränke*, so genannte Paternoster (siehe Bild), ermöglichten, dass die rechtskräftigen Urteile und nachträglichen Entscheide, wie Rückfall, Widerruf oder Löschungen, ordnungsgemäss registriert und auch wieder aufgefunden werden konnten.

Im Laufe der Zeit haben sich im Register rund eine *halbe Million* Personendossiers angesammelt. *Jeden Tag* galt es – noch ohne Hilfe des Computers – 400 bis 500 neue Urteile zu registrieren und 300 bis 400 Auszüge aus dem Strafregister zu erstellen, die an die Behörden ausgeliefert wurden. Zusätzlich mussten pro Tag auch noch um die 500 Auszüge für Privatpersonen bearbeitet werden.



**Roger Dolder** ist seit Juli 2000 Chef der Sektion Schweizerisches Strafregister im Bundesamt für Justiz.



## Das Strafregister (Art. 359 StGB)

Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone ein automatisiertes Strafregister über Verurteilungen und Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren, welches besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthält. Die Daten über Verurteilungen und jene über Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren werden im automatisierten Register getrennt bearbeitet.

<sup>1</sup> Die Anthropometrie ist die Wissenschaft von den Massverhältnissen am menschlichen Körper und deren exakter Bestimmung.

## VOSTRA – Einzug der Elektronik

Am 1. Januar 2000 sind die in den Kantonen und beim Bund manuell geführten Strafregister durch das *zentrale, vollautomatisierte Strafregister VOSTRA* ersetzt worden. Und seit dem 1. Juli 2000 wird das zentrale Strafregister neu vom Bundesamt für Justiz geführt (vorher Bundesamt für Polizei), welches damit die *einzigste Anlaufstelle* für einen Strafregistrauszug ist.

«Nach 7 Jahren und 9 Monaten war es endlich soweit!»

Tastenschläge genügen und schon ist der Zugriff auf fast 500 000 registrierte Personen mit rund 800 000 Urteilen rund um die Uhr möglich. Nunmehr werden auch die Urteile und nachträglichen Entscheide *online und dezentral*, d.h. durch die Behörden, die die Urteile fällen, eingegeben.

### Welche «besonders schützenswerten» Daten werden registriert?

Im Register sind Personen aufgeführt, die in der Schweiz wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt worden sind sowie im Ausland verurteilte Schweizerinnen und Schweizer. In das Register werden auch Tatsachen aufgenommen, die eine Änderung von Eintragungen herbeiführen wie beispielsweise Rückfälle, bedingte Entlassungen und Löschungen.

### Genau definierte Zugriffsrechte

Im Strafgesetzbuch sind diejenigen Behörden *abschliessend* aufgelistet, die Personendaten über Verurteilungen im Strafregister bzw. im VOSTRA bearbeiten oder durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten nehmen dürfen.

Unter anderen sind dies:

- das Bundesamt für Justiz (als Aufsichtbehörde bzw. Datenherr)
- die Strafjustizbehörden
- die Militärjustizbehörden
- die Strafvollzugsbehörden
- die Koordinationsstellen der Kantone
- das Bundesamt für Flüchtlinge
- das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung
- die kantonalen Fremdenpolizeibehörden
- die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden der Kantone

### Der Zweck ist genau geregelt

Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone u.a. bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

### Fristen für Löschung und Entfernung

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 80 StGB) und in der Verordnung über das automatisierte Strafregister (Art. 14) ist festgehalten, welche Fristen bei Verurteilungen ohne Probezeit für die Löschung und Entfernung von Eintragungen im Strafregister gelten:

- *Busse/Freiheitsstrafe bis 3 Monate:* Löschung nach 10 Jahren plus Dauer der Freiheitsstrafe; Entfernung 1 Jahr nach Löschung.
- *Freiheitsstrafe über 3 Monate:* Löschung nach 15 Jahren plus Dauer der Freiheitsstrafe; Entfernung erst, wenn die verurteilte Person das 80. Lebensjahr vollendet hat.
- *Zuchthaus oder Verwahrung:* Löschung nach 20 Jahren plus Dauer der Freiheitsstrafe; Entfernung erst, wenn die verurteilte Person das 80. Lebensjahr vollendet hat.

- Durchführung von Strafverfahren
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Einbürgerungsverfahren
- Prüfung der Asylwürdigkeit
- Erteilung und Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen
- internationale Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren

### Spezielle Behandlung von hängigen Verfahren

Die Daten über Verurteilungen und jene über Gesuche um Strafregistrauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren werden im automatisierten Register getrennt bearbeitet. Die Daten über hängige Strafverfahren werden spätestens zwei Jahre nach Registrierung automatisch entfernt oder aber spätestens, wenn das Verfahren eingestellt oder wenn auf einen Freispruch oder auf ein nicht eintragungspflichtiges Urteil erkannt wurde. Zurzeit sind in der Schweiz etwa 85 000 Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen hängig.

### Auszüge für Privatpersonen

Jede Privatperson hat das Recht, einen Registrauszug über sich erstellen zu lassen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht, verarbeitet doch das Schweize-

## Zeit- und personalintensive Rückerfassung

Wie alle elektronischen Systeme musste auch das System VOSTRA zuerst «gefüttert» werden. Im Frühling 1998 begann die Zeit der aufwändigen «Rückerfassung» der Papierdossiers. Eigens für diese Arbeit sind 6 Personen zusätzlich angestellt worden. Nebst der Bewältigung der täglichen Arbeiten musste mit Hochdruck daran gearbeitet werden, die Urteilsauszüge und nachträglichen Entscheide in die Datenbank einzugeben, d.h. zu codieren und zu erfassen.

Ende 2005 sollte die Rückerfassung abgeschlossen werden. Dafür wurde verschiedenlich fast rund um die Uhr gearbeitet. Am 7. Dezember 2005 war es dann soweit und nach *7 Jahren und 9 Monaten* konnte das letzte Dossier elektronisch erfasst werden.

Der grosse Aufwand hat sich gelohnt, haben es die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer heute doch viel einfacher: ein paar

«Tagtäglich verarbeiten wir tausend Auszüge für Privatpersonen.»

### Die «besten» Kunden

Zu den besten Kunden beim Dienst für Private zählen Firmen und Institutionen, die vor allem bei Neuanstellungen mit dem Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber Strafregistrauszüge anfordern und die Kosten per Monatsrechnung begleichen:

- Banken
- Reinigungsfirmen
- Stellenvermittlungsbüros
- Securitas
- die Flughäfen Zürich und Genf



Auszüge mit Urteilen werden immer im Format A4 ausgestellt. Unterschrift immer unmittelbar unter dem letzten eingetragenen Urteil.



Auszüge ohne Urteile werden immer im Format A5 ausgestellt.

rische Strafregister, genauer gesagt der «Dienst für Private», im Durchschnitt über tausend Gesuche pro Arbeitstag. Darin enthalten sind auch rund 40 Auszüge, die täglich am Schalter erstellt werden. Im Jahr 2005 waren es über insgesamt mehr als 240 000 Gesuche.

Die Auszüge werden für verschiedenste Zwecke benötigt, so z.B. für Stellenbewerbungen, Einbürgerungen, Waffenerwerbsscheine, Patenten, Bewilligungen, Visaerteilung und immer häufiger auch für das Mieten von Wohnungen.

Grundsätzlich ist es möglich, Strafregisterauszüge auch über *Drittpersonen* einzuholen. Nebst einer schriftlichen Vollmacht muss der Antragsteller eine Kopie eines gültigen Ausweisepapiers von *sich und dem Gesuchsteller* vorlegen (z.B. Pass, Identitätskarte, Niederlassungsbewilligung oder Führerschein).

Mit einem E-Portal sollen in Zukunft sämtliche Dienstleistungen vollständig elektronisch abgewickelt werden können, so auch die Bezahlung eines Strafregisterauszuges per Kreditkarte.

**«Man sollte nie Kopien akzeptieren.»**



### Löschung und Entfernung in zwei Schritten

Auszüge aus dem Strafregister für Privatpersonen enthalten *weniger Informationen* als diejenigen, welche für Behörden ausgestellt werden, da gelöschte Urteile auf den Privatauszügen nicht enthalten sind. Zudem erscheinen dort *keine* Informationen über *hängige Strafverfahren*.

Urteile, die in den Auszügen für Privatpersonen nicht mehr erscheinen, bezeichnet man als «gelöscht».

Auf Antrag des Verurteilten können diese Fristen unter Umständen verkürzt werden. Bei Verurteilungen zu einer Busse oder einer bedingten Freiheitsstrafe bis 18 Monaten

kann die Löschung in bestimmten Fällen bereits nach Ablauf der Probezeit erfolgen.

### Fälschungen

Leider kommt es immer häufiger vor, dass Auszüge aus dem Strafregister gefälscht werden. Um den «Fälschern» das Leben möglichst schwer zu machen, sollten keine Kopien sondern ausschliesslich Original-Auszüge akzeptiert werden. Diese sind schwierig zu fälschen, da sie unter anderem auf Sicherheitspapier ausgedruckt werden. Eine Kopie eines Auszuges kann leicht so manipuliert werden, dass von mehreren eingetragenen Urteilen nur noch eines oder gar kein Urteil mehr ersichtlich ist. Die durch das Schweizerische Strafregister

**Formulare und Weisungen**

Die Weisungen zum Bezug eines Auszuges aus dem Strafregister und das Gesuchformular vgl. Internet unter **www.bj.admin.ch** → Favoriten → Strafregister.

ausgestellten Auszüge für Private werden ausserdem immer nach den gleichen Regeln erstellt, je nach dem ob Einträge vorhanden sind oder nicht (vgl. Abbildungen).

### Änderungen des künftigen Rechts

Im Rahmen des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) vom 13. Dezember 2002 wurde auch die *Strafregisterregelung* überarbeitet. Die Regelung betreffend die Zugriffsrechte wurde zwar weitgehend aus dem geltenden Recht übernommen. Hingegen ist der *Zweischritt von Löschung und Entfernung* aufgegeben worden, wobei für die Entfernung *neue Fristen* gelten. Ausserdem sollen die Privatauszüge nur *mehr Verbrechen und Berufsverbote* enthalten. Es wird aber darüber debattiert, ob auch die Vergehen sowie die Übertretungen in Verbindung mit einem Berufsverbot im Privatauszug erscheinen sollen.

Daneben muss die *Strafregisterverordnung* an das neue Sanktionensystem des AT-StGB angepasst werden, welches neue Strafen und Massnahmen (Geldbusse im Tagessatzsystem, gemeinnützige Arbeit), neue Vollzugsformen (teilbedingter Vollzug) und neue Vollzugsmodalitäten wie beispielsweise neue Regelungen beim Rückfall vorsieht.

# Die Bewährungshilfe muss sich neu positionieren

## Aufgaben, Abläufe und Zusammenarbeitsmodelle im Zuge des neuen Erwachsenenstrafrechts

**Im Hinblick auf das künftige Strafrecht arbeiten die für den Strafvollzug zuständigen Behörden bereits intensiv an den Durchführungsbestimmungen. Dass es dabei noch viele Fragen zu klären gibt, hat die rege Benutzung eines Fachseminars gezeigt, welches rund um die Themen Vollzugsplanung, Gemeinnützige Arbeit und Rückfallverminderung im letzten November in Freiburg veranstaltet wurde.**

André Claudon

Welche Behörde wird für welche Aufgabe zuständig sein? Wie kann die Zusammenarbeit geregelt, wie können Arbeitsabläufe geklärt und Informationsflüsse gesichert werden? Wo liegen die Chancen und wo die Schwierigkeiten der neuen Gesetzgebung? Diesen und anderen zentralen Fragen und möglichen Lösungsansätzen widmete sich die Fachtagung «Entwicklung der Praxis im Rahmen des neuen StGB (nStGB) in den Bereichen Freiheitsentzug, Bewährungshilfe und Gemeinnützige Arbeit», welche die Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe (SVB) gemeinsam mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) am 7. und 8. November 2005 in Freiburg organisiert hat. Die Referate und Workshops sind dabei auf ein nicht unerwartet grosses Interesse gestossen. Offensichtlich ist ein Informationsbedürfnis und der Wunsch nach Austausch von Ideen, Absichten und Erfahrungen vorhanden. Dass die Notwendigkeit zunehmender interinstitutioneller und kantonaler Zusammenarbeit nicht bestritten wird, ist zweifellos ein erfreulicher Aspekt.

**«Die Nachbetreuung ist eine vollwertige Phase des Vollzugs.»**

### Gesamtsicht dank Vollzugskoordination

Der Begriff Vollzugskoordination, so *Florian Funk* (Amt für Justizvollzug des Kantons

Zürich) in seinem Referat, habe sich aus der Umsetzung des zukünftig geforderten Vollzugsplanes (Art. 75 nStGB) entwickelt. Dies mit der Absicht, ein verbindendes Arbeitsinstrument in der Vorbereitung, Durchführung und Vernetzung der verschiedenen Aufgaben- und Entscheidungsbereiche im Vollzug zu schaffen. Die Vollzugskoordination soll in allen Phasen die Gesamtsicht einer einheitlichen Vollzugsplanung (siehe Kasten auf S. 23) von Strafantritt bis Bewährungshilfe, von Urteil bis Vollzugsende sicherstellen. Funk bezeichnet die Nachbetreuung dabei als voll- und gleichwertige Vollzugsphase, welche möglichst frühzeitig einsetzen soll. Als Stichworte nannte Funk die Rückfallprophylaxe und die durchgehende Betreuung.

### Zielsetzungen statt Sparübungen

«Endlich ist es wieder möglich, über Ziele und Qualität des Vollzugs statt nur über Sparübungen und den Umgang mit schwierigen Gefangenen zu sprechen!», konstatierte *Joe Keel* (Amt für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons St. Gallen). Die wieder vermehrt stattfindenden interdisziplinären Diskussionen beurteilte er als willkommen und wertvoll. Der Erfolg des Vollzugs sei immer vom Zusammenspiel der verschiedenen Disziplinen abhängig und alle müssten im Interesse der Rückfallprophylaxe am gleichen Strick ziehen. Hauptaufgabe im Vollzug ist und bleibt das Ziel der Wiedereingliederung, um Rückfälle zu verhindern. Keel strich hervor, dass der Vollzugsplan, wie er neu bundesrechtlich vorgeschrieben wird, *gemeinsam* mit dem Betroffenen entwickelt, laufend angepasst und mindestens einmal jährlich überprüft werden müsse.

**André Claudon** ist Leiter der Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe in Bern.

### Vollzugsplan nach neuem AT-StGB

Der Vollzugsplan im *Strafvollzug* enthält eine Grobplanung der Vollzugsstufen bis zur Entlassung, regelt die Unterbringung, den allfälligen deliktsspezifischen und medizinischen Behandlungs- und Interventionsbedarf, Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens (z.B. Lernprogramme), Arbeitszuteilung, allfällige Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, allenfalls Massnahmen zum Schutz von Opfern, zur Wiedergutmachung und Schuldenregulierung.

Im *Massnahmenvollzug* enthält der Vollzugsplan zusätzlich die Diagnose, Behandlungsziele und Behandlungssetting, die Art der Therapie sowie die Regelung der Berichterstattung an die Einweisungsbehörde.

### Vollzugsstrategie durch standardisierte Analyseinstrumente

Einen *spezialisierten* Weg in der Vollzugsplanung geht die Vollzugsanstalt «Plaine de l'Orbe EPO», die von der Hochsicherheit bis zum offenen Vollzug alle Vollzugsvarianten anbietet. *Charles Galley*, Evaluations- und Forschungsbeauftragter der EPO, stellte ein *systematisiertes Auswertungssystem* mit standardisierten

Analyseinstrumenten vor, welches die Vollzugsplanung erleichtern soll und in der EPO noch entwickelt wird. Erfasst und bewertet würden alle Fakten, die eine optimierte *Vollzugsstrategie* ermöglichen.

### Vormarsch der Forensik

«Kann die Forensische Psychiatrie das leisten, was im revidierten Allgemeinen Teil des StGB von ihr verlangt wird?» lautete die Frage von *Dr. Marc Graf* (Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel-Stadt). Er ist überzeugt, dass mit dem revidierten StGB die forensischen *Gutachten* zunehmen werden. Auch werde neu eine Kriminalprognose *jen-seits der psychischen Störung* erwartet und ein *längerer Zeithorizont* für die Prognose anvisiert, was die Anforderungen an die Qualität der Gutachten erhöhen werde. Mit Blick auf die Zukunft rechnet Graf mit einer weiteren Standardisierung und Validie-

rung von Begutachtung und Therapie. Das Interesse der Psychiater an diesem Gebiet werde zunehmen. Dies bedinge jedoch, die Schulung und die standespolitische Positionierung zu verbessern und neue Institutionen, Abteilungen und Kompetenzzentren zu eröffnen. Für Graf dürften die Forderungen gemäss neuem StGB vom qualitativen Standpunkt aus zu erfüllen sein, angesichts der sich anhäufenden Pendenzen hingegen nicht in quantitativer Hinsicht.

### Gemeinnützige Arbeit und Wirksamkeit

Anhand verschiedener Studien verglich *Prof. Dr. Martin Killias* (Universität Lausanne) die Wirksamkeit von *Gemeinnütziger Arbeit*

(GA) mit derjenigen von *kurzen Freiheitsstrafen* und *Electronic Monitoring (EM)*. Bekanntlich gehe der Gesetzgeber davon aus, dass kurze, im Gefängnis vollzogene Haftstrafen besonders schädlich seien, weil sie die Betroffenen aus ihrem sozialen und beruflichen Umfeld reissen. Das revidierte StGB bevorzuge daher für kurze Haftstrafen einerseits die *Auferlegung einer Geldstrafe* und andererseits

den *Vollzug in Form der GA*. Im Vergleich von GA mit kurzen Freiheitsstrafen hat sich laut Killias gezeigt, dass die Rückfallrate

tendenziell vergleichbar ist. Jedoch sinke die Deliktshäufigkeit nach GA stärker als nach einer Haftstrafe, weshalb, sei unklar. GA habe allerdings auch die Strafzumessung verändert, indem ein genereller Rückgang von Strafen von über 30 Tagen zu verzeichnen sei. Beim *Vergleich von GA mit EM* – eine entsprechende Studie läuft im Kanton Waadt – seien kaum relevante Unterschiede betreffend Wirksamkeit festgestellt worden.

### Wenn kein Geld zu holen ist?

Im Bereich der *Geldstrafen* sieht Killias Schwierigkeiten voraus: Wie sollen die Tagessätze berechnet werden und wie ist bei Personen mit unbekanntem Einkommen vorzugehen? Kommt auf die Sozialdienste ein zusätzlicher administrativer Aufwand zu, weil ein Grossteil der Betroffenen fürsorgeabhängig ist? Killias vermutet, dass diese Schwierigkeiten dazu führen könnten,

dass mehr alternative Freiheitsstrafen und eventuell mehr und längere Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

### GA als Belastungsprobe?

Auch in Bezug auf die GA erwartet Killias Probleme, da Strafen bis zu 720 Stunden nicht nur eine Belastung für die GA-Leistenden sondern auch für die Arbeitgeber bedeuten. Zudem wird eine neue Klientel Zugang zur GA erhalten und das Verfahren für das zuständige Gericht komplizierter.

Killias vermutet deshalb, dass die GA-Zahlen zu Gunsten *vermehrter Freiheitsstrafen*

sinken werden. Die Klärung der Aufgaben, der Einsatz von Spezial- oder Strafvollzugsrichtern

und eine allfällige Vorabklärung durch die Bewährungsdienste («Pre-Sentencing-Report») könnten nach Killias mögliche Ansätze zur Lösung dieser Probleme sein.

### «Atelier TIG» im Kanton Waadt

*Jacques Monney* und *François Grivat* (Fondation Vaudoise de Probation – FVP) äusserten sich zur waadtländischen Praxis bei der Durchführung der TIG (Travail d'intérêt général). Aufgrund der gemachten Erfahrungen wurde das «Atelier TIG» realisiert, eine spezielle Werkstätte mit edukativen Begleitmassnahmen für schwächere GA-Leistende.

### Wenn sich die Bewährungshilfe am Delikt orientiert

*Alex Schilling* (Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich) hielt in seinen Ausführungen zuerst fest, dass das revidierte StGB<sup>1</sup> nicht nur dem Strafvollzug, sondern auch der Bewährungshilfe den Auftrag erteile, «*die betreuten Personen vor Rückfälligkeit*» zu bewahren und sie sozial zu integrieren. Dies bedinge in beiden Aufgabenbereichen eine deliktorientierte Arbeit, die er am Beispiel des Kantons Zürich darstellte, welcher seit 1999 *Lernprogramme* durchführt und sie ab 2004 ergänzt hat mit dem Pilotprojekt «*Delikt-orientierung in der Bewährungshilfe Zürich*» mit den Themenschwerpunkten Anlassdelikt und Vorgeschichte, Probleme und Risiko-Faktoren sowie Intervention.

<sup>1</sup> siehe Artikel Art. 93 Abs. 1 nStGB

«Die Straffälligen akzeptieren die Lernprogramme gut.»

«Die forensischen Gutachten werden zunehmen.»

**Der Arbeitsbericht zu den Referaten und Workshops**

kann auf der Webseite der SVB heruntergeladen werden:

**www.probation.ch** → News  
→ Arbeitsbericht

Eine vorläufige Auswertung des Ende 2005 abgeschlossenen und vom Bund subventionierten Modellversuchs «Lernprogramme als neue Interventionsform der Strafjustiz» konnte zeigen, dass die kognitiv-verhaltensorientierten Lernprogramme sowohl in Form von Gruppentrainings als auch in One-to-One-Standardmodulen bei der Klientel eine gute Akzeptanz finden. Die Position der Bewährungshilfe wird für sie verständlicher; im Vordergrund steht das Delikt und es erfolgt eine Sensibilisierung für die Risikoprobleme.

Die delikt- und problemorientierte Abklärung soll zeigen, welche Interventionen notwendig sind, um das Rückfallrisiko zu vermindern. Gemäss Schilling solle das Assessment die bisherigen «zwei Welten» der Bewährungshilfe, die *klassische Arbeit* mit den Klienten an Problemen in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Finanzen, Wohnen, Beziehungen und Freizeitaktivitäten mit den *neuen Methoden der Einstellungsänderung* und des *Fertigkeitstrainings* verbinden.

**«Auch für die Arbeitgeber sind 720 Stunden GA eine Belastung.»**

**Workshops bringen Klärung und Fragen**

Die Tagungsteilnehmenden waren sich im Workshop *Bewährungshilfe* einig, dass die Deliktorientierung nach neuen Konzepten verlangt, wobei die Verhinderung von Rückfälligkeit vorrangig Sache der sozialen Intervention und nicht die einer blossen Kontrollfunktion ist. Die soziale Wiedereingliederung wird nach wie vor als eine wichtige Aufgabe der Bewährungshilfe gesehen.

Folgende Fragen sind u.a. noch weiter zu bearbeiten: Wer bestimmt den Zeitpunkt der Intervention der Bewährungshilfe im Vollzug? Welche Art der Bewährungshilfe ist unter dem Aspekt der Deliktorientierung und der Frage nach dem Wie in der Umsetzung von Kontrollfunktion und sozialer Intervention vorstellbar?

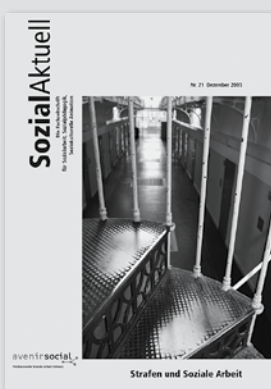
Im Workshop *Freiheitsentzug* war man sich einig, dass ein standardisierter Informationsaustausch, beispielsweise in Form von Arbeitsgruppen, die notwendige und zu begrüssende Zusammenarbeit fördern kann. Voraussetzung für die Vollzugsbehörde ist dabei auch, dass sie vermehrt über die Angebote der Anstalten informiert wird. Nicht

beantwortet werden konnte die Frage, ab welcher Inhaftierungsdauer ein Vollzugsplan erstellt werden soll.

Das Thema *Gemeinnützige Arbeit* förderte bei den Teilnehmenden dieses Workshops die meisten Unsicherheiten zu Tage, vor allem was die zukünftigen Abläufe, Funktionen oder gar Stellenverlagerungen angeht. Werden die Gerichte allenfalls vermehrt Geldstrafen

oder Freiheitsstrafen aussprechen, um den administrativen Aufwand z.B. bei GA-Abbrüchen zu vermeiden? Die Teilnehmenden sehen auch Handlungsbedarf zwischen Richtern und Vertretern der Bewährungshilfe. Ist die «soziale Betreuung» nach Art. 96 nStGB, die auch auf die GA-Leistenden zutreffen muss, eine Aufgabe der Bewährungshilfe? Daneben sind auch Themen wie GA und Arbeitslosigkeit oder Praxis und Umsetzung von längeren GA-Einsätzen klärungsbedürftig. Auch in diesem Workshop wurde die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit erkannt und diese in einem interkantonalen Kontext als hilfreich beurteilt.

**«Ab welcher Inhaftierungsdauer soll ein Vollzugsplan gemacht werden?»**



Bezug dieser Einzelausgabe  
(CHF 12.00)

Geschäftsstelle AvenirSocial  
Schwarztorstrasse 22  
3001 Bern  
info@avenirsocial.ch  
www.sbs-aspas.ch

*SozialAktuell*

Nr. 21/Dezember 2005:  
**Strafen und Soziale Arbeit**

*Die Fachzeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik,  
Soziokulturelle Animation*

*Aus dem Inhalt:*

- Ist Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs noch zeitgemäss? (Peter Aebersold)
- Der Berufsalltag auf der Bewährungshilfe Solothurn (Nicole Affolter und Lucia Flury)
- Welcher Straftyp bin ich? Ein «Strafscanner» zur Beurteilung des eigenen Strafverhaltens
- Strafen und Schutz des Opfers? – Zur Renaissance des Opfers in der Strafdiskussion (Peter Mösch Payot)
- Strafvollzug: Entwicklung, Herausforderungen und ein Blick in die Zukunft (Linard Arquint)
- «Ich kann meine Tat nicht akzeptieren» Ein Bericht aus dem Strafvollzug

BÜCHER



## Panorama

### ■ Wechsel an der BJ-Spitze

Der Bundesrat hat *Michael Leupold*, Dr. iur., Fürsprecher, zum neuen Direktor des Bundesamtes für Justiz (BJ) ernannt. Michael Leupold ist seit April 2001 Chef der Abteilung Strafrecht im Departement des Innern des Kantons Aargau. In dieser Funktion führt er die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden des Kantons. Er tritt per 1. Juli 2006 die Nachfolge von Professor Dr. *Heinrich Koller* an, der dem BJ seit Juli 1988 vorsteht und Ende Juli pensioniert wird.

Anmerkung der Redaktion:

*Wir werden uns in der nächsten Nummer des info bulletin noch eingehender mit diesem Wechsel an der Spitze des BJ befassen.*

### ■ Neuer Prozessbevollmächtigter der Regierung

Während dreieinhalb Jahren hat Dr. iur. *Frank Schürmann* das Projekt «Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts» federführend begleitet. Seit Anfang 2006 bekleidet er die Funktion des *Agent du Gouvernement Suisse* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem UN-Ausschuss gegen die Folter. Gleichzeitig hat er die Leitung der Sektion Menschenrechte/Europarat im BJ übernommen. Schürmann war bereits vor seiner Tätigkeit im Strafprozessrecht während mehrerer Jahre Stellvertreter des früheren «Agent», Herrn Philippe Boillat.

### ■ Neue Bezeichnung für die AEAs

Ab 2006 treten die *Arbeitserziehungsanstalten* (AEA) in der deutschsprachigen Schweiz unter folgenden neuen Namen auf:

- Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Niederdorf, Kanton Basel-Landschaft
- Kalchrain, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Hüttwilen, Kanton Thurgau
- Massnahmenzentrum Uitikon, Kanton Zürich

### ■ Electronic Monitoring in Österreich

In Oberösterreich ist Anfang 2006 ein Feldversuch mit der *elektronischen Fussfessel* gestartet. Das Projekt hat den Namen «ELFE». Das Gericht kann ELFE für Personen anordnen, die aus dem Strafvollzug bedingt entlassen werden. Pro Fall können maximal *sechs Monate* ELFE verfügt werden. Mittels *Satellitenortung* bzw. GPS-Mobiltelefon wird überwacht, ob die Person die festgelegten *Zeit- und Zonenvorgaben* einhält. Für die Betreuung ist der Bewährungshilfe-Verein Neustart zuständig.

Mit dem Versuch erhofft man sich einerseits die Zahl der bedingt Entlassenen zu erhöhen, bei denen der Richter ein «*Restrisiko*» sieht und andererseits auch eine *Entlastung* der überfüllten Anstalten. Später ist eine Ausweitung des Versuchs auf Wien und Graz vorgesehen.

### ■ Neue Empfehlung zu den Strafvollzugsgrundsätzen

An der ersten Plenarsitzung im Jahr 2006 haben die Abgeordneten des Ministerkomitees des Europarates eine neue Empfehlung verabschiedet. Diese Empfehlung, *Rec(2006)2*, ist eine aktualisierte Fassung der *European Prison Rules*, in welcher die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die vom Anti-Folter-Komitee (CPT) entwickelten Standards berücksichtigt wurden.

Das Bundesamt für Justiz ist für die *Übersetzung* der neuen Strafvollzugsgrundsätze und den dazugehörigen Kommentar ins *Deutsche* und *Italienische* besorgt. Noch vor Ende 2006 sollen die Dokumente in den drei Landessprachen den Fachleuten im Straf- und Massnahmenvollzug zur Verfügung gestellt werden.

**Recommendation Rec(2006)2  
on the European Prison Rules**  
(Französisch und Englisch)

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → Favoriten → Straf- und Massnahmenvollzug → Rechtliche Grundlagen → Internationale Übereinkommen, Resolutionen und Empfehlungen

### ■ Keine Bewilligung für TV-Interview mit Mörderin

Dem Schweizer Fernsehen SF sind Film-aufnahmen mit der in Hindelbank BE inhaftierten Witwe eines 1998 ermordeten Patentanwalts zu Recht verwehrt worden. Das Bundesgericht sieht im Entscheid der Direktion keine Verletzung der Informationsfreiheit.

Das SF hatte die Direktion der Strafanstalt Hindelbank im August 2004 darum ersucht, Filmaufnahmen mit der wegen Mordes an ihrem Ehemann verurteilten Frau zu bewilligen. Im Hinblick auf den Prozess gegen einen Beteiligten an der 1998 in Bern verübten Tat sollte in der «Rundschau» ein Interview mit ihr gesendet werden. Die Direktion lehnte das Ersuchen jedoch ab, was vom Berner Verwaltungsgericht 2005 bestätigt wurde. Das Bundesgericht hat nun zwei Beschwerden vom SF abgewiesen. Es hatte eine Verletzung der Informationsfreiheit und der Rechtsgleichheit geltend gemacht. Laut den Lausanner Richtern gewährleistet die Informationsfreiheit den Zugang zu Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Strafvollzugsanstalten seien aber gerade nicht allgemein zugänglich. Auch aus dem Berner Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug könne das SF keinerlei Ansprüche auf Besuche von Anstaltsinsassen oder auf Filmaufnahmen ableiten. Hinzu komme, dass die Inhaftierte selber kein entsprechendes Gesuch gestellt habe.

Weiter wurde der Einwand vom SF zurückgewiesen, gegenüber anderen Medien ungleich behandelt worden zu sein. Gemäss Bundesgericht gehen Filmaufnahmen weiter als die bewilligten Medienbesuche zwecks Interviews oder Tonbandaufnahmen. Diese Möglichkeit sei im Übrigen auch dem SF zugestanden worden.

Quelle:

Meldung der SDA vom 20. Februar 2006

**Urteil vom 6. Februar 2006**  
**Referenz: 1P.772/2005/gij**

[www.bger.ch](http://www.bger.ch) → Rechtsprechung → Urteile ab 2000, dann Referenz-Nr. bei «Suche» eingeben

## Veranstaltungshinweise

### ■ Mon rôle de chef et tous les autres... Comment gérer une institution dans les contradictions d'aujourd'hui?

Les thèmes des conférences et des débats de ces deux journées s'articuleront autour de trois dimensions du rôle d'un dirigeant d'une institution sociale:

- Management public et gestion des ressources humaines
- Aspects psychologiques du rôle de chef d'institution
- Changement de culture de gestion et métier de directeurs

**Organisatrice:** Integras, Association professionnelle pour l'éducation sociale et l'enseignement spécialisé  
**Date:** 18 et 19 mai 2006  
**Lieu:** Morat, Hôtel Weisses Kreuz  
[www.weisses-kreuz.ch](http://www.weisses-kreuz.ch)  
**Langue:** Française  
**Programme et inscription:** Claudia Buol, secrétaire romande Integras  
 Chemin de Boston 25  
 1004 Lausanne  
[claudia.buol@integras.ch](mailto:claudia.buol@integras.ch)  
**E-mail:**  
**Internet:** [www.integras.ch](http://www.integras.ch)

### ■ Strafen wozu? Interdisziplinäre Reflexion zum Strafzweck Anstiftung zum Weiterdenken

**Veranstalterin:** Losterfer-Gruppe  
**Datum:** 7. Juni 2006  
**Ort:** Zürich, Paulus-Akademie  
[www.paulus-akademie.ch](http://www.paulus-akademie.ch)  
**Sprache:** Deutsch  
**Internet:** [www.losterfer-gruppe.ch](http://www.losterfer-gruppe.ch)

### ■ Wie lange ist genug? Problematik des langen Freiheitsentzugs

Im Zentrum der diesjährigen Caritas-Tagung stehen Referate und Diskussionen zur Frage der Notwendigkeit eines langen Freiheitsentzugs und der speziellen Probleme, mit denen der Langzeitgefangene und die Anstaltsleitung konfrontiert werden.

**Veranstalter:** Fachgruppe «Reform im Strafwesen» der Caritas Schweiz in Zusammenarbeit mit der Paulus-Akademie  
**Datum:** 21. und 22. September 2006  
**Ort:** Zürich, Paulus-Akademie  
**Sprachen:** Deutsch/Französisch  
**Auskünfte und Anmeldung:** Paulus-Akademie  
 Carl-Spitteler-Strasse 38  
 8053 Zürich  
 Tel. 043 336 70 41  
 Fax 043 336 70 31  
[paz.es@bluewin.ch](mailto:paz.es@bluewin.ch), [www.paulus-akademie.ch](http://www.paulus-akademie.ch)



Orell Füssli Verlag AG, Zürich  
 ca. CHF 198.- / € 132.00 (D)  
 ISBN 3-280-07104-6  
 Erscheint im Juni 2006

Marcel Alexander Niggli

### Das Schweizerische Strafrecht

2., vollst. aktualisierte Auflage  
 Sämtliche Erlasse des Bundes zum Straf- und  
 Strafprozessrecht, ca. 2000 Seiten, gebunden

#### Hinweis des Verlags:

Ein umfassendes Kompendium mit dem neusten Stand der Gesetzgebung: Das gesamte eidgenössische Strafrecht und alle im Bereich des Strafrechts relevanten Erlasse des Bundes bezüglich Kompetenz, Organisation, Prozess, Vollzug und Rechtshilfe sind in einem Band versammelt. Neu aufgenommen sind z. B. das Römer Statut, die Völkermord- und Korruptionskonventionen sowie die Neuerungen im Bereich der Inneren Sicherheit und das BG über das Bundesstrafgericht. Das umfangreiche Stichwortverzeichnis und Hinweise auf Praxis und Dogmatik erleichtern die Orientierung.



Stämpfli Verlag AG, Bern  
306 S., broschiert  
CHF 75.–  
ISBN: 3-7272-9170-2

Sandro Cimichella

### Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht

#### Hinweis des Verlags:

Das Herzstück der Revision des Allgemeinen Teils des StGB ist die Neuordnung des Sanktionensystems. Dabei stellt die Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem die wichtigste Neuerung dar. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist sowohl die theoretische Ausgestaltung als auch die Anwendung der Geldstrafe in der Praxis. Das Tagessatzsystem wird aus historischer, soziologischer und gesetzestechnischer Sicht betrachtet. Weiter wird der Strafzumessung der Geldstrafe, insbesondere der Berechnung der Tagessatzhöhe besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird praxisbezogen aufgezeigt, anhand welcher Möglichkeiten eine Individualisierung des Sanktionsprofils des Täters zu erfolgen hat, um den in die Geldstrafe gesetzten Ansprüchen gerecht werden zu können. Ebenfalls aufgezeigt wird die Problematik einer bedingten bzw. teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafe sowie der Vollzug der Geldstrafe.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und  
Massnahmenvollzug  
Walter Troxler  
Tel. +41 31 322 41 71  
walter.troxler@bj.admin.ch

### Redaktion

Renate Cléménçon  
Tel. +41 31 322 43 74  
renate.clemencon@bj.admin.ch  
Dr. Peter Ullrich  
Tel. +41 31 322 40 12  
peter.ullrich@bj.admin.ch

### Übersetzung

Pierre Greiner  
Tel. +41 31 322 41 48  
pierre.greiner@bj.admin.ch

### Administration und Logistik

Andrea Stämpfli  
Tel. +41 31 322 41 28  
andrea.staempfli@bj.admin.ch

### Layout

Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern

### Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

### Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

### Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz  
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat  
Fax +41 31 322 78 73

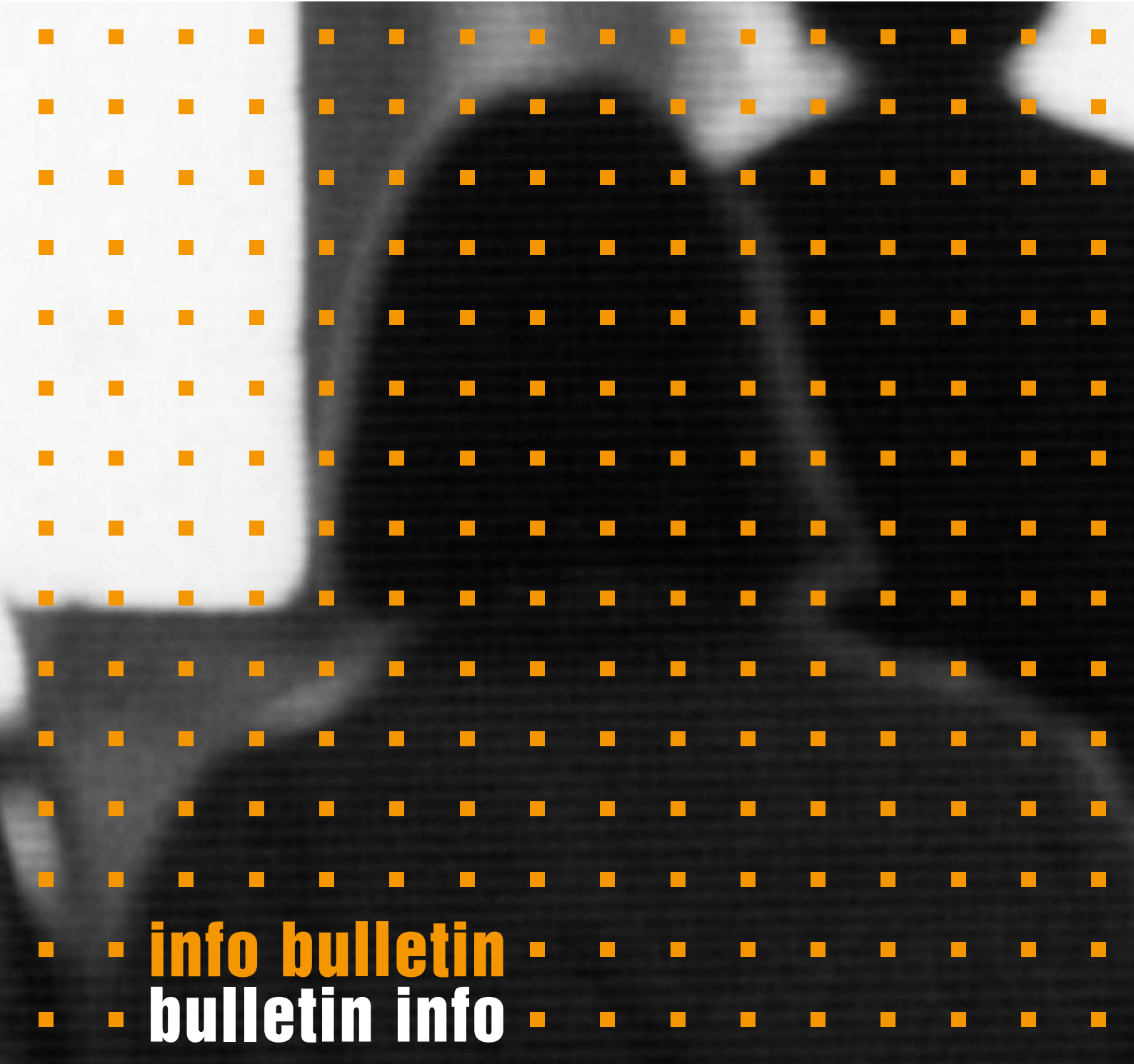
### Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation  
→ Periodika → Infobulletin

### Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz  
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht  
mit der Bitte um Zustellung eines Beleg-  
exemplars.

31. Jahrgang, 2006 / ISSN 1661-2612



**info bulletin**  
**bulletin info**